Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte

(Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz – VVBG)

A. Problem und Ziel

„Ströme von illegalem Geld können die Integrität, Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen […] Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten schweren Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern.“ (Erwägungsgründe 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung). Diese Beschreibung der zahlreichen und erheblichen Gefahren des Einbringens inkriminierter Vermögenswerte in das Wirtschafts- und Finanzsystem durch den europäischen Richtlinienegeber ist mehrfach wissenschaftlich unterlegt worden. Die Anschaffung hochwertiger Vermögenswerte mit Mitteln inkriminierter oder unklarer Herkunft birgt noch weitere erhebliche Gefahren für die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Bundesrepublik auf einer Vielzahl von Ebenen. Neben der Integrität, Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors sind etwa Wettbewerbsverzerrungen durch die Wiedereingliederung illegal erzielter Erlöse in den Wirtschaftskreislauf, die Schaffung wirtschaftlicher Machtpositionen mit dem Ziel der Ausnutzung zur unlauteren Beeinflussung politischer Prozesse oder die unerkannte Finanzierung der organisierten Kriminalität zu nennen.

Belässt der Staat Kriminellen die Früchte ihrer illegalen Tätigkeiten, wird nicht nur eine rechtswidrige Vermögenszuordnung perpetuiert, sondern es erodiert zudem das Vertrauen in den Rechtsstaat, und es werden Anreize zur Begehung weiterer profitorientierter Straftaten geschaffen (dazu bereits BT-Drs. 12/989, Seite 1).

Die vorstehend genannten Gefahren werden durch intransparente Kontrollverhältnisse begünstigt. So nutzen Kriminelle intransparente Kontrollverhältnisse, um ihr Eigentum an bedeutenden Vermögenswerten zu verbergen. Sie tun dies zum einen, um illegale Aktivitäten wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung, Korruption oder Steuerhinterziehung zu erleichtern und zum anderen, um den staatlichen Zugriff auf die Gewinne aus diesen Aktivitäten zu erschweren. Auch wenn nicht jedes intransparente Kontrollverhältnis zwangsläufig illegalen Zwecken dienen muss, so sind in der Praxis kaum mehr bedeutsame Fälle der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerhinterziehung denkbar, in denen nicht gezielt intransparente Kontrollverhältnisse geschaffen werden, um die inkriminierten Vermögensgegenstände dem Zugriff staatlicher Institutionen zu entziehen.

Die strafrechtliche Einziehung kann in ihrer derzeitigen Ausgestaltung keinen ausreichenden Schutz gewährleisten. Zum einen greifen strafrechtliche Ermittlungsmöglichkeiten erst ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat bestehen. Oftmals bestehen allerdings ausreichende Verdachtsmomente, die auf die inkriminierte Herkunft eines Vermögensgegenstands hindeuten, ohne dass die Schwelle zum sogenannten Anfangsverdacht überschritten ist. . Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein

verdächtiger Vermögensgegenstand keiner Person zugeordnet werden kann und vor diesem Hintergrund auch nicht in Zusammenhang mit einer bestimmten Tat gebracht werden kann. Zum anderen setzt die bisherige Möglichkeit der strafrechtlichen Einziehung von Vermögensgegenständen unklarer Herkunft ein Ermittlungsverfahren wegen einer bestimmten Anlasstat voraus (sog. *in-personam*-Verfahren).

B. Lösung

Um den vorstehend genannten Gefahren des Einbringens inkriminierter Vermögenswerte in das Wirtschafts- und Finanzsystem möglichst effektiv begegnen zu können, soll mit dem Vermögensermittlungsgesetz (VErmiG) ein neues Verfahren in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände von hohem Wert geschaffen werden. Für Fälle mit besonderen Geldwäsche- oder Sanktionsrisiken (risikobasierter Ansatz), in denen unklar ist, wer die faktische Kontrolle über die Vermögenswerte ausübt, soll es ermöglicht werden, die Herkunft der für den Erwerb solcher Vermögenswerte aufgewendeten Mittel oder der wirtschaftlichen Berechtigung an solchen Vermögenswerten aufzuklären.

Korrespondierend zu diesem Verfahren sollen die strafrechtlichen Einziehungsvorschriften Anwendung finden können. Hochwertige VermögensGegenstände, die im Sinne des VErmiG verdächtig sind, sollen daher künftig unabhängig von einem Strafverfahren in das erweiterte selbständige Einziehungsverfahren nach den Regelungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung einbezogen werden. Die Überleitung in das selbständige Einziehungsverfahren nach dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung ist konsequent, da auf insoweit auf den im Strafrecht mittlerweile etablierten Ansatz der *non-conviction-based-confiscation* zurückgegriffen wird, der zuletzt auch im Rahmen der FATF-Deutschlandprüfung (FATF Germany Mutual Evaluation Report, August 2022, S. 199) als sehr effektiv bewertet wurde. Dabei wird das selbständige Einziehungsverfahren im Grundsatz unverändert gelassen und lediglich punktuell aber konsequent weiterentwickelt, indem nunmehr auch ein echtes *in-rem*-Verfahren, also ein allein gegen verdächtige Vermögensgegenstände gerichtetes Verfahren, möglich ist. Dies bietet gerade in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände, die von juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Rechtsgestaltungen gehalten werden, oder überhaupt keiner Person zugeordnet werden können und die vor diesem Hintergrund auch nicht in Zusammenhang mit einer bestimmten Tat oder eiben Tatverdachte gebracht werden können, entscheidende Vorteile gegenüber dem bislang noch allein normierten *in-personam*-Verfahren.

Für die Ermittlungen in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände sollen neue Ermittlungsbefugnisse geschaffen werden. Eine anlasslose Kontrolle sämtlicher hochwertiger Vermögensgegenstände soll dagegen nicht ermöglicht werden. Die Gegenstände müssen besondere Risikomerkmale auf sich vereinen, es muss also Anhaltspunkte dafür geben, dass sie aus rechtswidrigen Taten herrühren. Das Gesetz knüpft den Verdacht daher an Umstände, die sowohl nach europäischem als auch nach deutschem Recht als besondere Risikomerkmale für Geldwäsche anerkannt sind, und ermöglicht für derart risikobehaftete Gegenstände erstmals Ermittlungen ausgehend vom Gegenstand. Liegt ein solcher Verdacht vor, können diverse Ermittlungsbefugnisse ausgeübt und vom Inhaber des Vermögensgegenstandes Auskunft verlangt werden, eine Pflicht zur Mitwirkung wird dabei aber nicht statuiert.

Für die Beendigung des Verfahrens sieht der Entwurf die folgenden Optionen vor:

1. Kommt die zuständige Behörde zum Ergebnis, dass der Gegenstand nicht aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, stellt sie das Verfahren ein (§ 10 Absatz 1 VErmiG-E).

2. Ergibt sich während des Verfahrens ein Anfangsverdacht für eine Straftat, gibt die zuständige Behörde das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft ab (§ 14 Absatz 1 VErmiG-E). Das Verfahren nach dem Vermögensermittlungsgesetz wird bis zum Abschluss

des strafrechtlichen Verfahrens ausgesetzt und kann im Falle einer Einstellung wieder aufgenommen werden.

3. Für den Fall, dass kein Anfangsverdacht vorliegt, jedoch die zuständige Behörde Anhaltspunkte dafür hat, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, gibt sie das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens ab. Auch diese Abgabemöglichkeit ist in § 14 Absatz 1 VErmiG-E geregelt, der damit alle Arten der Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft abdeckt. Die Voraussetzungen der strafrechtlichen Einziehungsvorschriften als *in-rem*-Verfahren sollen für diesen Fall entsprechend angepasst werden (§ 14 Absatz 3 VErmiG-E).

4. Lediglich im Falle einer geständigen Einlassung der Anordnungsgegnerin oder des Anordnungsgegners, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, kann bereits die zuständige Behörde einen Antrag beim zuständigen Verwaltungsgericht auf Einziehung des Vermögensgegenstandes stellen (§§ 11 und 12 VErmiG-E).

Das selbständige Einziehungsverfahren wird dabei im Grundsatz unverändert gelassen und lediglich punktuell aber konsequent weiterentwickelt, indem nunmehr auch ein echtes *in-rem*-Verfahren, also ein gegen verdächtige Vermögensgegenstände gerichtetes Verfahren geschaffen wird. Dies bietet gerade in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände, die von juristischen Personen, Personengesellschaften gehalten werden, oder überhaupt keiner Person zugeordnet werden können und vor diesem Hintergrund auch nicht in Zusammenhang mit einer bestimmten Tat gebracht werden können, entscheidende Vorteile gegenüber dem bislang noch allein normierten *in-personam*-Verfahren. Die Erweiterung des selbständigen Einziehungsverfahrens auf reine *in-rem*-Verfahren anstelle einer allgemeinen (und nicht nur auf Evidenzfälle beschränkten, vgl. § 12 VermiG-E) Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände unmittelbar im Verwaltungsverfahren, verhindert zudem potenzielle Verfahrensverzögerungen, die entstehen würden, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Anfangsverdachts zunächst die Ermittlungen übernehmen würde, nur um sie bei Einstellung des *in-personam*-Verfahrens wieder an die initial ermittelnde Behörde abzugeben. Die hierdurch entstehenden Verfahrensfiktionen werden durch Bündelung der selbständigen Einziehungsverfahrens (sowohl *in-personam* als auch *in-rem*) bei der Staatsanwaltschaft verhindert.

Die Aufgaben des Bundesamts zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) werden zur Umsetzung dieses Verfahrens entsprechend erweitert. Innerhalb des BBF wird mit dem Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung (EZV) eine auf (administrative) Ermittlungen in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände spezialisierte Einheit eingerichtet, die mit den Befugnissen nach dem VErmiG betraut wird. Die Zuweisung allein an das EZV gewährleistet damit ein hohes Maß an Spezialisierung und Verantwortung für die Ausübung der Ermittlungsbefugnisse nach dem VErmiG. Zudem sichert es Konsistenz und Transparenz in den Ermittlungsverfahren nach dem VErmiG.

Flankierend sieht der Entwurf Änderungen in verschiedenen Fachgesetzen vor, wie dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz, Geldwäschegesetz und dem Straßenverkehrsgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Einzelplan 08 des Bundeshaushaltes entstehen durch das Gesetz bei dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) und dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) einmalige Ausgaben in Höhe von rund 20 Mio. Euro sowie bis zum Jahr

2028 insgesamt laufende Ausgaben in Höhe von rund 46 Mio. Euro (ab dem Jahr 2028 jährlich 17 Mio. Euro). Die einmaligen Ausgaben umfassen dabei die Sachkosten (ohne Sachkosten auf Basis von Sachkostenpauschalen) in den Jahren 2025 und 2026. Die einmaligen und laufenden jährlichen Ausgaben verteilen sich dabei wie folgt auf den Zeitraum 2025 bis 2028:

	2025	**2026**	**2027**	**2028**
einmalige Ausgaben (in Mio. Euro)	15	5	0	0
laufende Ausgaben (in Mio. Euro)	3	9	17	17
Ausgaben (gesamt, in Mio. Euro)	**18**	**14**	**17**	**17**

Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungen entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der laufende Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 13 Mio. Euro pro Jahr; der einmalige Erfüllungsaufwand 20 Mio. Euro. Auf Länderebene inkl. der Kommunen entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Das Gesetz dient vielmehr auch dem Zweck, faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte

(Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz – VVBG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu Ermittlungen im Zusammenhang mit verdächtigen Vermögensgegenständen

(Vermögensermittlungsgesetz – VErmiG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Zweck, Begriffsbestimmungen, Befugnisse

§ 1 Zweckbestimmung, Aufgaben; zuständige Behörde

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Befugnisse vor Erlass einer Erklärungsanordnung

Kapitel 2

Erklärungsanordnung

§ 4 Anordnungen in Bezug auf Vermögensgegenstände

§ 5 Inhalt der Anordnung

§ 6 Wirkungen der Anordnung

Kapitel 3

Sicherungsmaßnahmen

§ 7 Vorläufige Sicherstellung von Vermögensgegenständen

§ 8 Vollziehung, Wirkungen und Verfahren der vorläufigen Sicherstellung; Verordnungsermächtigung

Kapitel 4

Verfahren nach Erklärungsanordnung

§ 9 Überprüfung der Erklärung, Verfahrensgang

§ 10 Einstellung

§ 11 Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Einräumung des Herrührens aus einer rechtswidrigen Tat

§ 12 Einziehung bei Einräumung des Herrührens aus einer rechtswidrigen Tat

§ 13 Wirkungen der Einziehung, Rechte Dritter

Kapitel 5

Allgemeine Vorschriften

§ 14 Abgabe an Strafverfolgungsbehörden oder an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

Kapitel 6

Datenverarbeitung

§ 15 Allgemeine Datenverarbeitung

§ 16 Ermittlungen infolge einer Mitteilung einer anderen Behörde

§ 17 Verarbeitungsbeschränkungen

§ 18 Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe

§ 19 Daten aus Strafverfahren

§ 20 Abgleich personenbezogener Daten

§ 21 Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung

§ 22 Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken

§ 23 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

§ 24 Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 25 Datenübermittlung im internationalen Bereich

§ 26 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

§ 27 Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme

§ 28 Löschfristen

Kapitel 7

Schlussvorschriften

§ 29 Schadensausgleich

§ 30 Einschränkung von Grundrechten

Kapitel 1

Zweck, Begriffsbestimmungen, Befugnisse

§ 1

Zweckbestimmung, Aufgaben; zuständige Behörde

(1) Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor dem, insbesondere durch Verschleierung geförderten, Einbringen bedeutsamer Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf, die aus rechtswidrigen Taten herrühren.

(2) Die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 3 führt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ermittlungen zur Herkunft von verdächtigen bedeutsamen Vermögensgegenständen im Sinne dieses Gesetzes oder zu ihrem wirtschaftlich Berechtigten durch.

(3) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes ist

1. jeder Gegenstand, gleich ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, sowie

2. jeder Rechtstitel und jede Urkunde, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an Gegenständen nach Nummer 1 verbriefen,

dessen Wert 100 000 Euro übersteigt. Besteht zwischen mehreren Vermögensgegenständen ein so enger Zusammenhang, dass eine einheitliche Behandlung geboten erscheint, so bilden sie gemeinsam einen Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Gegenstände, Rechtstitel oder Urkunden, deren Wert nicht für sich genommen, sondern nur in Summe die Wertgrenze nach Satz 1 übersteigt. Soweit der Wert eines Vermögensgegenstandes nicht eindeutig bezifferbar ist, ist der geschätzte Wert anzusetzen.

(2) Ein Vermögensgegenstand ist verdächtig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er aus einer rechtswidrigen Tat nach § 11 Nummer 5 des Strafgesetzbuches herrührt. Anhaltspunkte für das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat im Sinne von Satz 1 können sich aus einer Gesamtschau insbesondere der folgenden Kriterien ergeben:

1. die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Person nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 reichen bei objektiver Betrachtung nicht aus, um den Vermögensgegenstand zu erwerben,

2. es besteht keine Transparenz über den wirtschaftlich Berechtigten an einem Vermögensgegenstand,

3. der Gegenstand steht im Besitz oder in der Verfügungsbefugnis

a) einer Person, die wegen einer Vermögensstraftat oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorbestraft ist,

b) einer kriminellen Vereinigung oder Organisation oder einer Person, die einer solchen Vereinigung oder Organisation angehört, oder einer Person, die einem oder einer Angehörigen einer solchen Vereinigung oder Organisation im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung nahesteht,

c) einer natürlichen Person, die in geografischen Risikogebieten ansässig ist oder dort eine erhebliche Geschäftstätigkeit entfaltet, oder

d) einer Gesellschaft oder sonstigen Rechtsgestaltung,

aa) deren tatsächlichen Einkünfte aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und sonstige Vermögensverhältnisse bei objektiver Betrachtung nicht ausreichen, um den Vermögensgegenstand zu erwerben,

bb) für die die Anschaffung des Vermögensgegenstandes im Verhältnis zu ihrem satzungsmäßigen Zweck oder Gegenstand unüblich oder wirtschaftlich sinnlos ist,

cc) die eine Inhaberstruktur aufweist, die bei objektiver Betrachtung darauf angelegt ist, eine Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten auszuschließen oder sie erheblich zu erschweren,

dd) die ihren Sitz in einem geografischen Risikogebiet hat oder erhebliche Geschäftstätigkeit in einem solchen Gebiet entfaltet,

ee) bei der eine Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion von einer oder mehreren natürlichen Personen ausgeübt wird, die eines oder mehrere Merkmale nach Buchstabe a bis c aufweisen,

ff) deren wirtschaftlich Berechtigter Merkmale nach Buchstabe a bis c aufweist,

gg) deren wirtschaftlich Berechtigter seine Stellung über eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat vermittelt bekommt, in dem er nicht ansässig ist und deren Zwischenschaltung bei objektiver Betrachtung keinen rechtmäßigen Zweck verfolgt,

hh) die gesetzliche Transparenzpflichten nach §§ 20, 21 des Geldwäschegesetzes nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt hat,

oder die Früchte oder Nutzungen des Gegenstandes stehen einer in den Buchstaben a bis d bezeichneten Personen oder Organisationen zu.

4. der Vermögensgegenstand wurde aufgefunden

a) in Zusammenhang mit einem Strafverfahren,

b) bei der Einreise oder Einfuhr aus einem oder bei der Ausreise oder Ausfuhr in ein geografisches Risikogebiet oder

c) bei der Einreise, Einfuhr, Ausreise oder Ausfuhr, wenn der Vermögensgegenstand entgegen bestehender Anmeldepflichten nicht deklariert wurde.

(3) Geografisches Risikogebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Staatsgebiet eines Drittlandes,

1. das von der Europäischen Kommission auf Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittland mit hohem Risiko ermittelt wurde,

2. dessen Finanzsystem laut glaubwürdigen Quellen nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt,

3. in dem kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen stark ausgeprägt sind,

4. dem gegenüber die Europäische Union die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen, einschließlich des Erlasses restriktiver Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten, beschlossen hat oder gegen den die Vereinten Nationen Wirtschaftssanktionen, einschließlich Embargos oder vergleichbare Maßnahmen verhängt haben oder

5. das laut glaubwürdigen Quellen terroristische Aktivitäten unterstützt oder in dem bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Glaubwürdige Quellen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2, 3 und 5 können insbesondere gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Folgeberichte sein.

(4) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist die natürliche Person, unter deren Kontrolle ein Vermögensgegenstand letztlich steht. Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die von den Absätzen 5 bis 8 erfassten Personen.

(5) Für Grundstücke, bewegliche Sachen und Rechte, soweit diese nicht unter Absatz 6 und 7 fallen, gilt § 3 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes entsprechend.

(6) Für juristische Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und für sonstige Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, gilt § 3 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes entsprechend.

(7) Für rechtsfähige Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder für diesen vergleichbare Rechtsformen gilt § 3 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes entsprechend.

(8) Handelt eine Person auf Veranlassung einer anderen Person oder als deren Treuhänder, gilt § 3 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes entsprechend.

§ 3

Befugnisse vor Erlass einer Erklärungsanordnung

(1) Die zuständige Behörde ist vor Erlass einer Anordnung nach § 4 berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2

1. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Miteigentümerin oder dem Miteigentümer eines Vermögensgegenstandes, oder einer Person, die als solche oder solcher auftritt, Auskunft zu verlangen,

2. Einsicht in von öffentlichen Stellen geführte Register oder sonst öffentlich zugängliche Quellen zu nehmen,

3. Auskunftsersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes zu stellen und

4. eine Person vorzuladen, zu vernehmen und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, wenn

 a) die Befugnisse nach Nummer 1 bis 3 im Wesentlichen ausgeschöpft oder nicht ausführbar sind, ihre Anwendung keinen Erfolg verspricht, oder den Verfahrenszweck gefährden würde und

 b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Erfüllung der Aufgabe der zuständigen Behörde nach § 1 Absatz 2 machen kann,

wenn ihr Hinweise darauf vorliegen, dass ein Vermögensgegenstand verdächtig im Sinne von § 2 Absatz 2 ist.

(2) Für die Mitwirkung von Personen bei Vernehmungen nach Absatz 1 Nummer 3 gelten die §§ 48 bis 58b sowie 68 bis 71 der Strafprozessordnung und die Regelungen des fünften Abschnitts des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten entsprechend.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, das Bundesamt für Güterverkehr, das Luftfahrt-Bundesamt und die Behörden der Zollverwaltung dürfen der zuständigen Behörde personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz erforderlich ist; gesetzliche Verschwiegenheitspflichten, soweit sie nicht auf Vorschriften der Europäischen Union beruhen, stehen insoweit nicht entgegen.

(4) Die zuständige Behörde ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2erforderlich ist, die in ihrem Informationssystem gespeicherten, personenbezogenen Daten mit den im polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes enthaltenen, personenbezogenen Daten automatisiert abzugleichen. Wird im Zuge des Abgleichs nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit im polizeilichen Informationsverbund gespeicherten Daten festgestellt, so erhält der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers. Zugleich erhält die zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 2 automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers sowie die Information, wer datenbesitzender Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund ist. Bei Informationen über das Vorliegen eines Treffers nach Satz 2 obliegt es dem jeweiligen datenbesitzenden Teilnehmer des polizeilichen Informationsverbunds, mit der zuständigen Behörde unverzüglich Kontakt aufzunehmen und ihr die Daten zu übermitteln, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Die Sätze 1 bis 5 gehen der Regelung des § 29 Absatz 8 des Bundeskriminalamtgesetzes vor.

Kapitel 2

Erklärungsanordnung

§ 4

Anordnungen in Bezug auf Vermögensgegenstände

(1) In Bezug auf einen verdächtigen Vermögensgegenstand kann die zuständige Behörde nach Durchführung von Ermittlungen gemäß § 1 Absatz 2 eine Anordnung nach § 5 erlassen, wenn der Vermögensgegenstand weiterhin verdächtig ist. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Anordnung ist zu begründen. Die zuständige Behörde hat ein geeignetes Kontrollverfahren einzuführen, durch das gewährleistet wird, dass bei Erlass der Anordnung das Vorliegen der Voraussetzungen überprüft wird.

(3) Kann trotz zumutbarer Prüfungen keine Anordnungsgegnerin oder kein Anordnungsgegner festgestellt werden, kann die Anordnung auch gegen eine unbekannte Person beantragt und erlassen werden. Die Anordnung ist in diesen Fällen nach § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich bekanntzumachen.

(4) Eine Anordnung kann auch mehrere Vermögensgegenstände umfassen, wenn sich die Anordnung gegen dieselbe Anordnungsgegnerin oder denselben Anordnungsgegner richtet.

§ 5

Inhalt der Anordnung

(1) Durch die Anordnung werden die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner aufgefordert, eine wahrheitsgemäße und vollständige Erklärung abzugeben zu

1. den wirtschaftlich Berechtigten an dem Vermögensgegenstand,

2. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses im Sinne des § 19 des Geldwäschegesetzes der Anordnungsgegnerin oder des Anordnungsgegners sowie etwaiger weiterer Personen an dem Vermögensgegenstand,

3. den näheren Umständen der Herkunft des Vermögensgegenstands, des Erwerbs und der Erlangung der Verfügungsmacht, insbesondere welche Mittel für den Erwerb aufgewendet wurden,

4. den näheren Einzelheiten des Trusts, insbesondere zu den beteiligten Personen und wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Vermögensgegenstand von den Treuhändern eines Trusts gehalten wird, und

5. zu etwaigen sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem Vermögensgegenstand, soweit in der Anordnung dargelegt ist, dass diese für die Erfüllung der der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

Die zuständige Behörde legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles in der Anordnung fest, zu welchen Umständen die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner zur Erklärung aufgefordert werden.

(2) In der Anordnung kann auch die Vorlage von Schriftstücken und Nachweisen verlangt werden, die in der Anordnung näher zu bezeichnen sind. Das Verlangen zur Vorlage von Schriftstücken und Nachweisen kann auch zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden, wenn die Ermittlungen hierzu Anlass geben.

(3) In der Anordnung ist anzugeben,

1. in welcher Form,

2. in welcher Frist und

3. gegenüber welcher Stelle

die Erklärung abzugeben ist. Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 darf eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten. Die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner sind auf die möglichen Folgen gemäß **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.** hinzuweisen.

§ 6

Wirkungen der Anordnung

(1) Mit dem Erlass der Anordnung ist die zuständige Behörde befugt, über die in § 3 Absatz 1 genannten Befugnisse hinaus die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Informationen oder Beweismittel zur späteren Überprüfung der Erklärung der Anordnungsgegnerin oder des Anordnungsgegners sowie zur Durchführung von vorläufigen Sicherstellungen nach § 7 Absatz 1 zu erlangen.

(2) Insbesondere kann die zuständige Behörde

1. Geschäfts- oder Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Ermittlungen nach Absatz 1 erforderlich ist,

2. nach Maßgabe des Absatzes 4 angeordnete Durchsuchungen von Geschäfts- oder Betriebsräumen sowie Wohnungen durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese den Vermögensgegenstand oder sachdienliche Hinweise auf dessen Herkunft und die wirtschaftliche Berechtigung hervorbringt,

3. nach Maßgabe des Absatzes 4 angeordnete Beschlagnahmen von Unterlagen oder anderen Gegenständen, die zum Zwecke der Ermittlung im Sinne des Absatzes 1 geeignet sind, vollziehen,

4. nach Maßgabe des Absatzes 4 angeordnete Beschlagnahmen von Postsendungen, einschließlich in elektronischen Postfächern gespeicherten Nachrichten, die von der Anordnungsgegnerin oder dem Anordnungsgegner stammen oder verfasst wurden, für sie oder ihn bestimmt sind und deren Inhalt für die Ermittlungen nach Absatz 1 von Bedeutung ist, vollziehen oder

5. andere Behörden um Informationen bezüglich der Identität und wirtschaftlichen Verhältnisse der Anordnungsgegnerin oder des Anordnungsgegners sowie ihrer oder seiner Kontaktpersonen ersuchen, soweit diese Informationen im Ausland ohne den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zu erlangen sind und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Wenn eine Vereitelung der Maßnahme zu besorgen ist, dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 auch außerhalb der Geschäftszeiten sowie in Wohnungen durchgeführt werden.

(4) Beschlagnahmen, auch von Postsendungen, und Durchsuchungen von Wohnungen sowie Geschäfts- und Betriebsräumen dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Behörde ihren Sitz hat.

(5) Bei der Durchsuchung haben die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung oder des Geschäfts- oder Betriebsraums das Recht, anwesend zu sein. Ist sie oder er abwesend, so ist, wenn möglich, ihr oder sein Vertreter, eine erwachsene Angehörige oder ein erwachsener Angehöriger, eine Hausgenossin oder ein Hausgenosse oder eine Nachbarin oder ein Nachbar zuzuziehen. Der Inhaberin oder dem Inhaber oder der in deren oder dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist der Grund der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einer oder einem durchsuchenden Bediensteten der zuständigen Behörde und der Inhaberin oder dem Inhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Der Inhaberin oder dem Inhaber oder der zugezogenen Person ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich, so sind der Inhaberin oder dem Inhaber oder der zugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

(6) Für Beschlagnahmen gelten die §§ 94 bis 97, für Postbeschlagnahmen § 99 und für Durchsuchungen die §§ 104 und 110 der Strafprozessordnung entsprechend. Wurde die Beschlagnahme oder Postbeschlagnahme ohne gerichtliche Anordnung vorgenommen, soll die zuständige Behörde binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Maßnahme weder die davon betroffene Person noch eine erwachsene Angehörige oder ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn die betroffene Person und im Falle ihrer Abwesenheit eine erwachsene Angehörige oder ein erwachsener Angehöriger der betroffenen Person gegen die Maßnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Die betroffene Person kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht beantragen, in dessen Bezirk die zuständige Behörde ihren Sitz hat.

Kapitel 3

Sicherungsmaßnahmen

§ 7

Vorläufige Sicherstellung von Vermögensgegenständen

(1) Mit der Anordnung nach § 4 kann eine vorläufige Sicherstellung des Vermögensgegenstandes angeordnet werden, wenn die Annahme begründet ist, dass der Vermögensgegenstand weiterhin verdächtig ist und dass der Vermögensgegenstand veräußert oder auf andere Weise dem Verfahren entzogen werden soll, und hierdurch die Ermittlungen gemäß § 1 Absatz 2 oder eine Maßnahme nach § 12 Absatz 1 gefährdet ist. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, soll die vorläufige Sicherstellung angeordnet werden. Sie kann auch nachträglich angeordnet werden. Die Anordnung der vorläufigen

Sicherstellung ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen.

(2) Sobald die vorläufige Sicherstellung einer beweglichen Sache aufgehoben wurde, ist die bewegliche Sache an die letzte Gewahrsamsinhaberin oder den letzten Gewahrsamsinhaber herauszugeben. Ist die Herausgabe an sie oder ihn nicht möglich, kann die Sache an jede andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. In allen übrigen Fällen ist auf Verlangen der Anordnungsgegnerin oder des Anordnungsgegners oder einer oder eines sonst Berechtigten die Aufhebung der Pfändung gegenüber den Drittschuldnern zu erklären, und notwendige Löschungsbewilligungen sind zu erteilen. Die Herausgabe nach Satz 1 oder die Erklärung nach Satz 3 ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen einer vorläufigen Sicherstellung eintreten würden.

§ 8

Vollziehung, Wirkungen und Verfahren der vorläufigen Sicherstellung; Verordnungsermächtigung

(1) Die §§ 111c und 111d der Strafprozessordnung gelten entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen treffen.

(2) Die vorläufige Sicherstellung wird durch die zuständige Behörde vollzogen. Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Zustellungen auch durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde erfolgen können. Gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der vorläufigen Sicherstellung getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 6 Absatz 4 Satz 2 zuständigen Gerichts beantragen.

(3) Nach § 7 Absatz 1 vorläufig sichergestellte bewegliche Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt ihre Beschaffenheit das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der zuständigen Behörde unzweckmäßig, sind die beweglichen Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden. In den Fällen des Satzes 2 kann mit der Verwahrung auch ein geeigneter Dritter beauftragt werden.

(4) Über die vorläufige Sicherstellung von beweglichen Sachen ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Eigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich über die vorläufige Sicherstellung zu unterrichten.

(5) Wird eine vorläufig sichergestellte bewegliche Sache verwahrt, so ist etwaigen Wertminderungen vorzubeugen. § 24 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gilt entsprechend.

(6) Die Verwertung einer nach § 7 Absatz 1 vorläufig sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine andere wesentliche Wertminderung droht oder

2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache.

(7) Die von der vorläufigen Sicherstellung betroffenen Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und

Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(8) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet. Neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung den zu erwartenden Erlös voraussichtlich übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Findet sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Verwertung nach Absatz 8 eine Versteigerungsplattform zu bestimmen.

(10) Die Kosten der vorläufigen Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung fallen der Anordnungsgegnerin oder dem Anordnungsgegner zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache nach § 7 Absatz 2 kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, sind die Kosten aus dem Erlös zu decken. Soweit die Kosten den Erlös übersteigen, können diese im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund des Bundesgebührengesetzes bleibt unberührt.

Kapitel 4

Verfahren nach Erklärungsanordnung

§ 9

Überprüfung der Erklärung, Verfahrensgang

(1) Ist innerhalb der nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 bestimmten Frist eine Erklärung des Anordnungsgegners oder der Anordnungsgegnerin eingegangen, so ist diese von der zuständigen Behörde auf Richtigkeit zu überprüfen.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 ein Vermögensgegenstand nach § 7 Absatz 1 vorläufig sichergestellt, hat die zuständige Behörde binnen sechs Monaten nach Zugang der Erklärung des Anordnungsgegners oder der Anordnungsgegnerin eine Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens zu treffen und dem Anordnungsgegner oder der Anordnungsgegnerin ihre Entscheidung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Frist kann durch Mitteilung an den Anordnungsgegner oder die Anordnungsgegnerin um drei Monate verlängert werden, wenn dies zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Trifft die zuständige Behörde diese Entscheidung nicht binnen dieser Frist, ist der Vermögensgegenstand unverzüglich nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Satz 1 bis 3 herauszugeben.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 ein Vermögensgegenstand nicht sichergestellt, hat die zuständige Behörde binnen zwölf Monaten nach Zugang der Erklärung des Anordnungsgegners oder der Anordnungsgegnerin eine Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens zu treffen und dem Anordnungsgegner oder der Anordnungsgegnerin ihre Entscheidung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Frist kann um sechs Monate verlängert werden, wenn dies zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Ist eine Erklärung der Anordnungsgegnerin oder des Anordnungsgegners nicht eingegangen, gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Frist mit Ablauf der Erklärungsfrist nach § 5 Absatz 3 Satz 2 beginnt.

§ 10

Einstellung

(1) Spätestens mit Ablauf der in § 9 bezeichneten Fristen trifft die zuständige Behörde eine Entscheidung über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Liegen die Voraussetzungen für eine Antragstellung nach § 11 oder eine Abgabe nach § 14§ 12 nicht vor, stellt sie das Verfahren unverzüglich ein und setzt die Anordnungsgegnerin oder den Anordnungsgegner davon in Kenntnis.

(2) Nach § 7 Absatz 1 vorläufig sichergestellte Vermögensgegenstände sind im Falle der Einstellung unverzüglich herauszugeben. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird das Verfahren gemäß Absatz 1 eingestellt, hat der Rechtsträger der zuständigen Behörde der Anordnungsgegnerin oder dem Anordnungsgegner die Kosten für die Beschaffung der nach § 5 Absatz 2 einzureichenden Schriftstücke und Nachweise zu erstatten. Darüber hinaus gehende Kosten sind nur zu erstatten, wenn die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner die den Verdacht begründenden Umstände nicht zu vertreten hat. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistands, sind nur erstattungsfähig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen und die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Verfahren notwendig war.

§ 11

Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Einräumung des Herrührens aus einer rechtswidrigen Tat

(1) Die zuständige Behörde beantragt bei dem nach § 6 Absatz 4 Satz 2 zuständigen Gericht die Einziehung des Vermögensgegenstandes, wenn der Gegenstand nach Überprüfung der Erklärung nach § 9 aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner in der Erklärung eingeräumt hat, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Verfahren nach § 14 Absatz 1 an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist und kein Fall des § 14 Absatz 4 vorliegt.

§ 12

Einziehung bei Einräumung des Herrührens aus einer rechtswidrigen Tat

Das Gericht soll durch Urteil die Einziehung eines Vermögensgegenstandes anordnen, wenn der Gegenstand nach seiner Überzeugung aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner dies in der Erklärung nach § 5 eingeräumt hat.

§ 13

Wirkungen der Einziehung, Rechte Dritter

(1) Wird die Einziehung eines Vermögensgegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Rechtsträger der Behörde über, die den Einziehungsantrag gestellt hat, wenn

1. die Sache oder das Recht der Anordnungsgegnerin oder dem Anordnungsgegner im Zeitpunkt der Rechtskraft gehört oder ihm zusteht oder

2. einem anderen gehört oder zusteht, der andere den Gegenstand oder das Recht der Anordnungsgegnerin oder dem Anordnungsgegner zur Verschleierung seiner wirtschaftlichen Berechtigung überlassen hat und der Anordnungsgegner dies erkannt oder leichtfertig nicht erkannt hat.

In anderen Fällen geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit Ablauf von sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung auf den Rechtsträger der Behörde über, die den Einziehungsantrag gestellt hat.

(2) Im Übrigen bleiben Rechte Dritter an dem Gegenstand bestehen.

(3) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4) § 91 der Insolvenzordnung findet keine Anwendung.

Kapitel 5

Allgemeine Vorschriften

§ 14

Abgabe an Strafverfolgungsbehörden oder an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Vermögensgegenstand durch eine rechtswidrige Tat erlangt wurde oder aus einer solchen Tat herrührt, ist in jeder Lage des Verfahrens die zuständige Staatsanwaltschaft hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern die Tatsachen den Verdacht einer Steuerstraftat nach § 369 der Abgabenordnung oder des Versuchs einer Steuerstraftat begründen, so ist die nach §§ 386, 387 der Abgabenordnung zuständige Finanzbehörde in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren nach diesem Gesetz ist bei Einleitung eines Strafverfahrens bis zu dessen Beendigung auszusetzen. Die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner sind von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde über die Aussetzung des Verfahrens nach diesem Gesetz binnen drei Monaten zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann zurückgestellt werden, solange sie den Untersuchungszweck gefährden würde.

(2) Wurde ein Vermögensgegenstand nach § 7 vorläufig sichergestellt, gilt die Sicherstellung fort, solange sie nicht von der zuständigen Behörde aufgehoben wird. Sie gilt zumindest fort, bis über eine Sicherstellung des Vermögensgegenstandes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung entschieden wurde.

(3) Das selbständige Einziehungsverfahren nach § 435 der Strafprozessordnung findet in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Anwendung. § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle eines wegen des Verdachts einer in § 76a Absatz 4 Satz 3 des Strafgesetzbuches genannten Straftat sichergestellter

Gegenstand ein nach Absatz 1 bezeichneter Vermögensgegenstand nach diesem Gesetz vorliegen muss. § 437 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.[*)]

(4) Wird das Strafverfahren nach den §§ 153, 153a, 154, 170 Absatz 2 oder 206a der Strafprozessordnung eingestellt oder anderweitig beendet, ohne dass in Bezug auf den Vermögensgegenstand eine Einziehungsentscheidung erging, sind die Ermittlungen nach diesem Gesetz von der zuständigen Behörde von Amts wegen wieder aufzunehmen.

(5) Ist wegen des Vermögensgegenstandes bereits ein Verfahren nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches oder § 31a Absatz 1 bis 3 des Zollverwaltungsgesetzes anhängig, ist das Verfahren nach diesem Gesetz bis zur abschließenden Entscheidung über das jeweilige Verfahren nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches oder § 31a Absatz 1 bis 3 des Zollverwaltungsgesetzes einzustellen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Ergibt sich zu einem Zeitpunkt des Verfahrens der Hinweis, dass der Vermögensgegenstand in irgendeiner Art und Weise mit Personen oder Personengesellschaften in Verbindung steht, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, ist die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und das Verfahren bis zur Entscheidung durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung einzustellen. Absatz 4 gilt entsprechend.

Kapitel 6

Datenverarbeitung

§ 15

Allgemeine Datenverarbeitung[*)]

(1) Die zuständige Behörde kann personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.

(2) Die zuständige Behörde kann personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat, weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und

2. zum Schutz derselben Rechtsgüter

wie es die jeweilige Erhebungsvorschrift erlaubt.

(3) Die zuständige Behörde kann personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat oder ihr von einer anderen Stelle übermittelt wurden, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse im Rahmen der Aufgabe nach § 1 Absatz 2 und für den Schutz derselben Rechtsgüter verarbeiten, die bereits für die Datenerhebung maßgeblich waren,

*) siehe hierzu die besondere Prüfbitte im beiliegenden Versendungsschreiben.
*) s.o.

sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 1 Absatz 2 erforderlich ist. Folgende Datenarten dürfen mittels einer automatisierten Datenanalyse verarbeitet werden: der Familienname, die Vornamen, frühere Namen, andere Namen, Aliaspersonalien, abweichende Namensschreibweisen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Geburtsstaat, die frühere aktuelle Staatsangehörigkeit, die frühere und gegenwärtige Anschrift, Lichtbilder, eigene oder von ihnen genutzte Telekommunikationsanschlüsse sowie Adressen für elektronische Post, sonstige Angaben zur beruflichen Erreichbarkeit.

(4) Durch den Einsatz automatisierter Anwendungen zur Datenanalyse nach Absatz 3 können personenbezogene Daten und sonstige Informationen im Datenbestand der zuständigen Behörde dahingehend bewertet und identifiziert werden, ob relevante Anhaltspunkte bestehen, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche im Zusammenhang steht. Hierzu können insbesondere Beziehungen und Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen und die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet werden. Hierzu werden insbesondere Daten und sonstige Informationen im Datenbestand der zuständigen Behörde automatisiert auf Beziehungen und mögliche Übereinstimmungen abgeglichen

(5) Die Speicherdauer in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse richtet sich nach der Speicherdauer der Daten in den Quellensystemen. Es gelten gesetzliche Speicherfristen.

(6) Soweit Regelungen der Strafprozessordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Unterabschnittes vor.

§ 16

Ermittlungen infolge einer Mitteilung einer anderen Behörde

(1) Jede öffentliche Stelle kann der zuständigen Behörde von Amts wegen Hinweise mitteilen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde erforderlich ist und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem nicht entgegenstehen.

(2) Die öffentliche Stelle benennt den verdächtigen Vermögensgegenstand und teilt den Sachverhalt mit, aus dem sich die Anhaltspunkte nach Absatz 1 ergeben. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten an die zuständige Behörde übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 25 Absatz 1 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Vorschriften der Strafprozessordnung, des Artikels 10-Gesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des BND-Gesetzes und des MAD-Gesetzes bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass eine Übermittlung von Verfassungsschutzbehörden nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten, bei welchen ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, erfolgen kann. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Ermittlungszentrums Geldwäsche, so trägt dieses die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle prüft in diesem Falle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Ermittlungszentrums Geldwäsche liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung vorliegt.

(3) Sind mit Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren

Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Mitteilungen sind durch elektronische Datenübermittlung zu erstatten; hierbei ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Anforderungen an geltende Datenschutzbestimmungen genügt. Im Fall einer Störung der Datenübertragung ist eine Mitteilung auf dem Postweg möglich.

(5) Die zuständige Behörde darf die nach Absatz 2 übermittelten Daten von Strafverfolgungsbehörden an eine andere öffentliche Stelle nur weiterübermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde erforderlich ist und

1. das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und

2. der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet werden kann.

(6) Handelt es sich bei der übermittelnden Behörde nach Absatz 1 um eine Behörde des Zollfahndungsdienstes, teilt ihr die zuständige Behörde zu deren Wahrnehmung von Aufgaben nach den §§ 4 und 5 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes sowie § 1 Absatz 5 des Zollverwaltungsgesetzes den Ausgang des Verfahrens mit und übermittelt ihr die gewonnenen Erkenntnisse. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Verarbeitungsbeschränkungen*)

(1) Werden im automatisierten Verfahren Daten unbeteiligter Personen einbezogen, so ist deren Verarbeitung im Nichttrefferfall unzulässig. Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 sind unverzüglich zu löschen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse ist nur zulässig, wenn deren Hinzuziehung durch vorherige Einzelabfrage erfolgt ist. Personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen nicht automatisiert in die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierte Anwendungen zur Datenanalyse einbezogen werden.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse, die ursprünglich vom Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, der Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Militärischen Abschirmdienst erhoben oder durch eine Maßnahme nach den §§ 100b, 100c, 100f, 100g, 100h, 100i, 110a der Strafprozessordnung oder aus vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung gewonnen wurden, ist unzulässig.

(4) Die Verarbeitung biometrischer Daten in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse ist unzulässig.

(5) Der Einsatz von selbstlernenden und automatisierten Systemen, die jeweils eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, ist unzulässig. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse ohne konkreten Anlass ist unzulässig.

*) siehe hierzu die besondere Prüfbitte im beiliegenden Versendungsschreiben.

(6) Die zuständige Behörde stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten nur ihrer rechtlichen Verwendbarkeit gemäß verarbeitet werden.

§ 18

Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe

(1) Die zuständige Behörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Telefonanrufe aufzeichnen, die über Rufnummern eingehen, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gegeben wurden. Auf die Aufzeichnung ist zu Beginn des Telefonanrufs hinzuweisen.

(2) Die Aufzeichnungen sind zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, spätestens jedoch nach 30 Tagen, es sei denn, sie werden im Einzelfall zur Strafverfolgung, zur Abwehr von Gefahren von erheblicher Bedeutung oder zum Zeugenschutz benötigt.

§ 19

Daten aus Strafverfahren

Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe dieses Gesetzes personenbezogene Daten aus Strafverfahren zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten. Die Verarbeitung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 20

Abgleich personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Behörde kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt oder für die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 21

Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung

(1) Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Aufgaben bei ihr vorhandene personenbezogene Daten verarbeiten, soweit

1. dies für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist,

2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und

3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt.

Personenbezogenen Daten, die aus eingriffsintensiven Maßnahmen erlangt oder die vom Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst oder den Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder übermittelt und dort mit nachrichtendienstlichen Mitteln im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gewonnen wurden, dürfen nicht für wissenschaftliche Forschungsarbeiten verarbeitet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann personenbezogene Daten an Hochschulen, an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,

2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und

3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung dieser Auskünfte keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls darf auch Akteneinsicht gewährt werden. Im Rahmen der Akteneinsicht dürfen Ablichtungen der Akten zur Einsichtnahme übersandt werden. Eine Übersendung der Originalakten soll nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Die Sätze 3 und 4 gelten für elektronisch geführte Akten entsprechend.

(4) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Zuständig für die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist die zuständige Behörde. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vorhandene personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verarbeitung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

(6) Durch technische und organisatorische Maßnahmen hat die Stelle, die die wissenschaftliche Forschung betreibt, zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 2 bis 4 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und die zuständige Behörde der Veröffentlichung zugestimmt hat.

§ 22

Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken

Die zuständige Behörde darf, wenn dies zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist, vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten.

§ 23

Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Die zuständige Behörde kann personenbezogene Daten an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder

2. zulässig und erforderlich ist

 a) zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz,

 b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenverfahren,

 c) für Zwecke der Gefahrenabwehr oder

 d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner

und Zwecke nach diesem Gesetz nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann personenbezogene Daten an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen auch zu anderen Zwecken übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Behörden oder Stellen erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz übermitteln.

(3) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 personenbezogene Daten auch an nichtöffentliche Stellen übermitteln. Die zuständige Behörde hat einen Nachweis zu führen, aus dem Anlass, Inhalt und Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle und der Empfänger ersichtlich sind. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Am Ende des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr ihrer Erstellung folgt, sind die Nachweise zu löschen. Die Löschung unterbleibt, solange

1. der Nachweis für Zwecke eines eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens oder zur Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person benötigt wird oder

2. Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

(4) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 3 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holt die zuständige Behörde vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten der zuständigen Behörde übermittelt wurden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die übermittelnde Stelle bestimmte von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder

mit einem Hinweis versehen, dass vor einer Übermittlung nach Absatz 3 ihre Zustimmung einzuholen ist.

(5) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, können nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(6) Die zuständige Behörde trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die zuständige Behörde nur, ob der Inhalt des Übermittlungsersuchens in die Aufgabenwahrnehmung der empfangenden Stelle fällt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 39 des Gesetzes über das Ermittlungszentrum Geldwäsche bleibt unberührt.

(7) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat. Bei Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen hat die zuständige Behörde die empfangende Stelle darauf hinzuweisen.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt werden können, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 24

Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie

2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind,

gelten § 23 Absatz 1 bis 4 sowie 6 bis 8 entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die zuständige Behörde. Für die Übermittlung an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung bleiben die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von

Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

§ 25

Datenübermittlung im internationalen Bereich

(1) Die zuständige Behörde kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes an Zoll-, Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 25 genannten Staaten sowie an andere als die in § 25 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten an die in § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln. Zusätzlich kann sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1 an andere als die in Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer der zuständigen Behörde obliegenden Aufgabe oder

2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(3) Die zuständige Behörde kann personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte nach Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut; BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), das zuletzt durch Artikel 2 des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598) geändert worden ist, übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die zuständige Behörde trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten; es hat die Übermittlung und den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen.

(5) Die zuständige Behörde hat die Stelle, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden, darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner hat es der Stelle den vorgesehenen Löschungszeitpunkt mitzuteilen.

§ 26

Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde unterbleibt, wenn

1. für die zuständige Behörde erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder

2. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Übermittlungen an Staatsanwaltschaften und Gerichte.

(2) Die Datenübermittlung nach § 25 unterbleibt darüber hinaus, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,

2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,

3. die zu übermittelnden Daten bei der zuständigen Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,

4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder

5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Verarbeitung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen.

§ 27

Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme

(1) Die zuständige Behörde hat für automatisierte Dateisysteme, die sie zur Verarbeitung personenbezogener Daten führt, in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,

2. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung,

3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,

4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,

5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Sammlung dienen,

6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,

7. Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden,

8. Prüffristen und Speicherungsdauer sowie

9. Protokollierung.

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Errichtungsanordnung anzuhören.

(2) Absatz 1 findet auf automatisierte Dateisysteme, die nur vorübergehend geführt und innerhalb von sechs Monaten beendet werden, keine Anwendung.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stelle nicht möglich, so kann die zuständige Behörde eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Verarbeitungen zu überprüfen.

§ 28

Löschfristen

Die erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens nach diesem Gesetz zu löschen, soweit nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 14 Absatz 4 möglich ist.

Kapitel 7

Schlussvorschriften

§ 29

Schadensausgleich

Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben durch die zuständige Behörde einen Schaden, so gelten die §§ 51 bis 56 des Bundespolizeigesetzes entsprechend.

§ 30

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und durch § 6 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 4 wird das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes

Das BBF-Errichtungsgesetz in der Fassung vom […], wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Bundesamt werden das Ermittlungszentrum Geldwäsche und das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung eingerichtet; sie nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als Teile des Bundesamtes wahr. Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht nach § 50a des Geldwäschegesetzes wird ebenfalls Teil des Bundesamtes.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. „Vermögensermittlungen nach dem Vermögensermittlungsgesetz durch das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung,“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgabenwahrnehmung richtet sich für das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach dem Geldwäscheermittlungsgesetz sowie für das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung dem Vermögensermittlungsgesetz.“

Artikel 3

Weitere Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes

Das BBF-Errichtungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Bundesamt werden das Ermittlungszentrum Geldwäsche, das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eingerichtet; sie nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als Teile des Bundesamtes wahr. Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht nach § 50a des Geldwäschegesetzes ist ebenfalls Teil des Bundesamtes.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. die Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,

6. die Aufgaben nach § 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben richtet sich für

1. das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach dem Geldwäscheermittlungsgesetz,

2. das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung nach dem Vermögensermittlungsgesetz,

3. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach dem Geldwäschegesetz sowie

4. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.“

3. Die folgenden §§ 8 und 9 werden angefügt:

„§ 8

Überleitung der Beschäftigten, Rückkehrmöglichkeit

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 31. Mai 2025 bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Generalzolldirektion beschäftigt sind, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem 1. Juni 2025 Beschäftigte beim Bundesamt. Dies gilt nicht für befristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Eine über den 1. Juni 2025 hinausgehende Abordnung von Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Generalzolldirektion zu anderen Behörden gilt als Abordnung vom Bundesamt. Über den 1. Juni 2025 hinausgehende Abordnungen von Beschäftigten anderer Behörden sowie der Zollverwaltung zur Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder zur Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Generalzolldirektion gelten als Abordnungen zum Bundesamt.

(3) Bei Stellenbesetzungen der Zollverwaltung werden die übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 den Beschäftigten der Zollverwaltung gleichgestellt.

§ 9

Anwendung von Dienstvereinbarungen der Generalzolldirektion

Die am 1. Juni 2025 bestehenden Dienstvereinbarungen zwischen der Generalzolldirektion und den dortigen Personalvertretungen gelten für die übergeleiteten Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort, längstens aber für die Dauer von 18 Monaten.“

Artikel 4

Änderung des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes

Artikel 2 des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes vom […] wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanztransaktionsuntersuchungen“ ein Komma und die Wörter „das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung“ eingefügt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „aufzunehmen“ die Wörter „und ist das Verfahren bei Vermögensgegenständen im Sinne des Vermögensermittlungsgesetzes an die zuständige Behörde nach § 1 Absatz 3 des Vermögensermittlungsgesetzes abzugeben“ angefügt.

 b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

 „(8) Ist ein Verfahren nach § 14 Absatz 6 des Vermögensermittlungsgesetzes an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung abgegeben worden, unterrichtet die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zu gegebener Zeit die zuständige Behörde nach § 1 Absatz 3 des Vermögensermittlungsgesetzes über den Ausgang ihrer Ermittlungen.“

Artikel 6

Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 24c Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

2. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

3. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

 „9. der nach § 1 Absatz 3 des Vermögensermittlungsgesetzes zuständigen Behörde.“

Artikel 7

Änderung des Geldwäschegesetzes

§ 32 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

2. In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

3. Nach Nummer 3 die folgende Nummer 4 angefügt:

 „4. Verfahren nach dem Vermögensermittlungsgesetz.“

Artikel 8

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In der Nummer 21 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

 b) In der Nummer 22 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

 c) Nach der Nummer 22 wird die folgende Nummer 23 angefügt:

 „23. zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Vermögensermittlungsgesetz.“

2. In § 36 wird nach Absatz 2m der folgende Absatz eingefügt:

 „(2n) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1 Nummer 23 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die nach dem Vermögensermittlungsgesetz zuständigen Behörden erfolgen.“

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Empfehlungen

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht die Optimierung der Strukturen bei der Geldwäschebekämpfung vor. In einer Entschließung fordert der Bundestag u. a., ein Maßnahmenpaket zur Geldwäschebekämpfung vorzulegen, welches die notwendigen Handlungsempfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) und Ideen des vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorgestellten Konzepts zur schlagkräftigen Bekämpfung der Finanzkriminalität umsetzt und damit aufbauorganisatorische Änderungen durch die Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität einschließt (BT-Plenarprotokoll 20/73, S. 8567, BT-Drs. 20/4727, S. 8).

Während die wesentlichen Empfehlungen der FATF bereits mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz - FKBG) adressiert worden sind, soll Teil des Konzepts für eine schlagkräftigere Bekämpfung der Finanzkriminalität neben der strafrechtlichen Fokussierung auf komplexe und internationale Geldwäschefälle auch eine stärkere Fokussierung auf intransparente Vermögensverhältnisse sein. Besteht Unklarheit über den wirtschaftlich Berechtigten oder die Herkunft eines bedeutsamen Vermögensgegenstandes und erscheint dieser verdächtig, besteht jedoch unterhalb eines strafrechtlichen Anfangsverdachts nach geltendem Recht keine Möglichkeit für staatliche Ermittlungen.

Auch in der in den Ausschussbericht aufgenommene Entschließung der Koalitionsfraktionen zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II (BT - Drucksache 20/4727, S. 8) wird daher gefordert, „Befugnisse für Fälle zu schaffen, die besondere Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Sanktionen aufweisen, wenn unklar ist, wer die faktische Kontrolle über das Vermögen ausübt und eine weitgehende Verfügungsbeschränkung und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen einen Eigentumsentzug zu ermöglichen, sofern in diesen Fällen auf Verlangen der zuständigen Behörden der wirtschaftlich Berechtigte durch den Inhaber nicht nachgewiesen werden kann; sowie weitere Maßnahmen gegen Vermögensverschleierungen zu ergreifen. Derzeit bestehende Schlupflöcher bei der Ermittlung und Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten sollen geschlossen werden. Es sind für nicht bestimmbare wirtschaftlich Berechtigte unter anderem eine Ermittlungsmöglichkeit für eine Bundesbehörde zu schaffen und weitere Regelungen für Fälle, die besondere Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Sanktionen aufweisen."

Daneben hat sich die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) darauf verständigt, dass für das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) ein neues Verfahren für Ermittlungen in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände geschaffen werden soll. Ermöglicht werden soll die Aufklärung der Herkunft der für den Erwerb verdächtigter Vermögenswerte von hohem Wert aufgewendeten Mittel oder der wirtschaftlichen Berechtigung an diesen Vermögenswerten durch die Schaffung zusätzlicher Befugnisse für Fälle mit besonderen Geldwäsche- oder Sanktionsrisiken (risikobasierter Ansatz), in denen unklar ist, wer die faktische Kontrolle über die Vermögenswerte ausübt. Im Fokus sollen hier hochwertige Vermögensgegenständen wie Immobilien stehen, bei denen die Eigentumsverhältnisse völlig unklar sind oder offensichtlich verschleiert werden. Mit Blick auf die Eigentumsgarantie sind die daran anzuknüpfenden Rechtsfolgen sorgfältig zu bestimmen. Sofern in diesen Fällen auf Verlangen der zuständigen Behörden der wirtschaftlich Berechtigte von Vermögen durch

den Inhaber nicht nachgewiesen werden kann, soll im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen eine weitgehende Verfügungsbeschränkung oder ein Eigentumsentzug erfolgen (Kabinettvorlage zum FKBG). Der Verweis auf besondere Geldwäscherisiken bezeichnet solche Vermögensgegenstände, bei denen ein erhöhtes Risiko dafür besteht, dass sie aus rechtswidrigen Taten herrühren.

2. Gefahrenbeschreibung

a. Analyse

In Umsetzung dieser Verständigung soll mit diesem Gesetz ein im Ausgangspunkt gefahrenabwehrrechtlicher Ansatz geschaffen werden, um in Ergänzung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität die Abwehr von Gefahren für das Wirtschafts- und Finanzsystem zu verbessern.

Die Gefahren, die sich aus dem Einschleusen verdächtiger Vermögenswerte für das legale Finanz- und Wirtschaftssystem ergeben, manifestieren sich im Wesentlichen in den folgenden Bereichen (zum Folgenden Herzog/Achtelik Geldwäschegesetz 5. Auflage 2023 Einleitung Rn. 110).

Zum einen leidet die Reputation von Kredit- und Finanzinstituten, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern. Zum anderen schadet es dem Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt, wenn es als vermeintlich sicherer Hafen für „schmutziges Geld“ angesehen wird (Herzog/Achtelik a.a.O.; vgl. auch Basel Committee on the Sound management of risk related to money laundering and financing of terrorism, 2020, S.2). Das kann dazu führen, dass seriöse Investoren und Institutionen zögern, in betroffene Kredit- und Finanzinstitute zu investieren oder bereits investiertes Kapital wieder abziehen, aus Sorge um ihre eigene Reputation. So können beispielsweise aufsichtsrechtliche und strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Kredit- und Finanzinstitute Desinvestitionen ihrer institutionellen Anleger zur Folge haben. Das wiederum gefährdet die weitere Kapitalbeschaffung und kann bis zur Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Kredit- und Finanzinstitute führen. Diese Gefahr droht dabei nicht nur den Kredit- und Finanzinstituten selbst, sondern infolge deren Scharnierfunktion zwischen Kapitalangebot und Kapitalnachfrage auch anderen Unternehmen der Realwirtschaft.

Auf der Makroebene können diese Reputationsschäden und -risiken seriöse Investorinnen und Investoren insgesamt von einem Engagement in der betroffenen Volkswirtschaft abgehalten oder auch dazu führen, dass bereits investiertes Kapital abzogen wird. Das gefährdet wiederum die Stabilität und Integrität des gesamten Wirtschafts- und Finanzsystems, kann die wirtschaftliche Entwicklung negativ beeinflussen und damit langfristig die finanzielle Gesundheit der gesamten Volkswirtschaft gefährden. Die Integrität des Finanzsystems ist also keineswegs lediglich im Sinne eines Schutzes von Kredit- und Finanzinstituten zu verstehen, sondern vor allem auch mit Blick auf die Gefahr, dass diese wegen ihrer zentralen wirtschaftlichen Funktion kriminellen Akteuren den Weg in das Wirtschafts- und Finanzsystems ebnen und es somit als solches gefährden. Auf der Mikroebene kann es zudem zu Wettbewerbsverzerrungen durch kriminelle Akteure kommen, die mit „schmutzigem Geld“ die Regeln und Mechanismen des Marktes unterwandern. Treiber des Handelns solcher Marktteilnehmer ist nicht mehr das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage, sondern lediglich der Wille, das „schmutzige Geld“ mit einem möglichst legalen Anstrich „unterzubringen“ und so dauerhaft dem Zugriff staatlicher Institutionen zu entziehen. Das führt zu unfairem Wettbewerb was die Integrität des Marktes zusätzlich gefährdet.

Die vorgenannten Ausprägungen der Gefahren für das Wirtschafts- und Finanzsystem und der seriösen Markteilnehmer sind eng miteinander verwoben und beeinflussen sich gegenseitig. Investoren, die Kapital illegaler Herkunft einsetzen, erlangen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Marktteilnehmern, die legal wirtschaften. So können Unternehmen, die

mit Kapital illegaler Herkunft ausgestattet sind, beispielsweise schneller expandieren und legal wirtschaftende konkurrierende Marktteilnehmer so langfristig aus dem Markt drängen. Damit werden die Grundlagen der Leistungsgesellschaft untergaben. Diese Vorgänge führen auf Makroebene zudem längerfristig zu erheblichen Marktverschiebungen, die wiederum Investitionen mit rechtswidrig erlangtem Kapital begünstigen. Denn in der Folge nehmen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Anzahl von kriminellen Akteuren mit Investitionsmitteln illegaler Herkunft zu. Es kommt so zu einer Aufwärtsspirale rechtswidriger Investitionen, die sich selbst weiter anfacht.

Der europäische Richtliniengeber hat diese Gefahren seinerseits in den Erwägungsgründen 1 und 2 zur Richtlinie (EU) 2015/849 benannt: „Ströme von illegalem Geld können die Integrität, Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt der Union sowie die internationale Entwicklung darstellen. Geldwäsche, die Finanzierung des Terrorismus und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme, die auf Ebene der Union angegangen werden sollten. Ergänzend zur Weiterentwicklung strafrechtlicher Maßnahmen auf Unionsebene sind zielgerichtete und verhältnismäßige Maßnahmen, die verhindern, dass das Finanzsystem zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung genutzt wird, unverzichtbar und können hier zu zusätzlichen Ergebnissen führen. Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten schweren Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen terroristischen Zwecken zuzuführen. Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus könnten versuchen, die Freiheit des Kapitalverkehrs und die Finanzdienstleistungsfreiheit, die der integrierte Finanzraum der Union bietet, für ihre kriminellen Aktivitäten auszunutzen.“

Belässt der Staat Kriminellen die Früchte ihrer illegalen Tätigkeiten, wird zudem nicht nur eine rechtswidrige Vermögenszuordnung perpetuiert, sondern es erodiert zudem das Vertrauen in den Rechtsstaat, und es werden Anreize zur Begehung weiterer profitorientierter Straftaten geschaffen (dazu bereits BT-Drs. 12/989, Seite 1).

b. Intensivierungsfaktoren

Die benannten Gefahren werden durch Verschleierungsmaßnahmen und intransparente Kontrollverhältnisse zusätzlich begünstigt. So nutzen Kriminelle intransparente Kontrollverhältnisse gezielt um ihr Eigentum an Vermögenswerten krimineller Herkunft zu verbergen. Sie tun dies zum einen, um illegale Aktivitäten wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung, Korruption oder Steuerhinterziehung zu erleichtern und zum anderen, um den staatlichen Zugriff auf die Gewinne aus diesen Aktivitäten zu erschweren. Kriminelle Akteure wickeln ihre Aktivitäten daher gezielt über (Unternehmens-)Strukturen mit intransparenten Kontrollverhältnissen ab, um sich der Entdeckung zu entziehen. So werden in der Praxis diese Strukturen nicht selten auch über verschiedene Rechtsordnungen geschichtet, so dass jedes Mal, wenn die Ermittlungsbehörden die Eigentumsverhältnisse eines in- oder ausländischen Unternehmens entwirren, eine Wiederholung desselben aufwendigen Prozesses für die nächsthöhergelegene Struktur notwendig ist.

Intransparente Kontrollverhältnisse, insbesondere unter Nutzung anonymer Briefkastenfirmen – bei denen die wahren, wirtschaftlich Berechtigten unbekannt sind – gelten daher regelmäßig als eine der größten Schwachstellen im nationalen Anti-Geldwäschesystem, was zuletzt wieder im Rahmen der FATF-Deutschlandprüfung festgestellt wurde (FATF Germany Mutual Evaluation Report, August 2022, S. 199). Auch wenn nicht jedes intransparente Kontrollverhältnis zwangsläufig illegalen Zwecken dienen muss, so sind in der Praxis kaum mehr bedeutsame Fälle der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerhinterziehung denkbar, in denen nicht gezielt intransparente Kontrollverhältnisse eingesetzt werden, um die inkriminierten Vermögensgegenstände dem Zugriff staatlicher Institutionen zu entziehen. Die Verschleierung illegaler Vermögenswerte durch undurchsichtige

Firmengeflechte oder der Einsatz von Strohpersonen, um den wirtschaftlich Berechtigten zu verbergen, stellen damit ein Hauptrisiko für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Sanktionsumgehung dar. Intransparenz begünstigt also den Einsatz legal erscheinender Mittel zu illegitimen Zwecken, indem sie eine Maskierung der illegitimen Zwecke ermöglicht. Intransparenten Kontrollverhältnisse verschärfen damit Gefahr, die sich aus dem Einschleusen verdächtiger Vermögensgegenstände für das Wirtschafts- und Finanzsystem in Deutschland ergeben.

Das Gesetz soll daher dem zwingenden Bedürfnis begegnen, durch Gefahrenerforschungsmaßnahmen zunächst die Intransparenz des wirtschaftlich Berechtigten oder die ungeklärte (Mittel-)Herkunft eines bedeutsamen Vermögensgegenstandes aufzuklären. Ist dies nicht möglich, werden geeignete Instrumente geschaffen, das von dem Vermögensgegenstand ausgehende Risiko zu beurteilen.

3. Grenzen der derzeitigen Rechtslage

Eine Betrachtung der derzeit geltenden Rechtslage unterstreicht die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns. Die strafrechtlichen Einziehungsmöglichkeiten sind in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht in allen Fällen ausreichend. Nach derzeit geltendem Recht kann ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren erst eingeleitet werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Dieser sogenannte Anfangsverdacht muss sich zudem gegen eine natürliche Person richten (sog. *in-personam*-Verfahren). Ab bzw. in diesem Moment können die zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf ein umfassendes Instrumentarium an Ermittlungsbefugnissen und Maßnahmen zur Sicherung von Vermögenswerten aus der Strafprozessordnung (StPO) sowie auf Maßnahmen der Vermögensabschöpfung aus dem Strafgesetzbuch (StGB) zurückgreifen.

Es hat sich jedoch auch am Beispiel der sanktionsbetroffenen Personen gezeigt, dass sich ein Bedarf für bestimmte Ermittlungsbefugnisse ergibt, die sich nicht auf Personen, sondern auf konkrete verdächtige Vermögensgegenstände beziehen (sog. *in-rem*-Verfahren). So können Behörden Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass hochwertige Vermögensgegenstände von Personen gehalten werden, deren Einkommen und Vermögen für den Erwerb eines solchen Vermögensgegenstands nicht ausreichen können. Zudem gibt es Fallgestaltungen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die auftretende Person der Verschleierung des wahren wirtschaftlich Berechtigten dient. In diesen Fällen liegen zwar Verdachtsmomente in Bezug auf den Vermögensgegenstand vor, allerdings ohne Hinweise auf eine konkrete bereits erkennbare Straftat. Die umfangreichen Ermittlungsmöglichkeiten der StPO greifen daher noch nicht. Gleichwohl besteht das Bedürfnis des wehrhaften Rechtsstaates, in diesen Fällen innerhalb eines gewissen Rahmens und bei Vorliegen bestimmter erheblicher Verdachtsmomente Ermittlungen in Bezug auf den Vermögensgegenstand vorzunehmen, um die Herkunft des Vermögens oder den wahren wirtschaftlich Berechtigten aufzuklären.

Verdachtsmomente der beschriebenen Art, die jedoch noch nicht zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale einer Straftat darstellen, können im Rahmen einer Gesamtschau beispielsweise dann gegeben sein, wenn der Vermögensgegenstand in der unmittelbaren oder mittelbaren Verfügungsgewalt von natürlichen oder juristischen Personen steht, die ihren Sitz oder Ursprung in Staaten haben, die entweder im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorgaben mit der Intransparenz der wirtschaftlichen Strukturen werben (sogenannte Off-Shore-Destinationen), deren Staatsorganisation eine Durchsetzung geltender Transparenzregeln nicht zulässt (z. B. Krisenstaaten in militärischer, politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht) oder die aus (aktuell-)politischen Erwägungen westlichen Staaten keine Einblicke in ihre wirtschaftlichen Strukturen gewähren (z. B. sanktionierte Staaten).

In all diesen Fällen wird möglicherweise die wirtschaftliche Herkunft der betreffenden Vermögenswerte aus rechtswidrigen Taten (z. B. Korruption, Menschenhandel, Drogenhandel,

Embargoverstößen, Geldwäsche etc.) naheliegen. Nach bisheriger Rechtslage besteht jedoch weder die Möglichkeit, den (formal) Verfügungsberechtigten zu einer Erklärung hinsichtlich des wirtschaftlichen Berechtigten an einem Vermögensgegenstand zu verpflichten, noch außerhalb des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SanktDG) entsprechende Ermittlungen durchzuführen. Auch ist eine Einziehung von Vermögensgegenständen der beschriebenen Art nicht vorgesehen. Unter anderem diesem Problem Rechnung tragend führt die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche unter Bezugnahme auf die Richtlinie (EU) 2014/42 in Erwägungsgrund 16 aus, dass die Mitgliedstaaten „ernsthaft in Erwägung ziehen [sollten], die Einziehung in allen Fällen zu ermöglichen, in denen Strafverfahren nicht eingeleitet oder abgeschlossen werden können."

Gleichwohl dürfen solche Ermittlungen nur in verhältnismäßigem Umfang durchgeführt werden, da hiermit Grundrechtseingriffe verbunden sein können. Allein der Umstand des Eigentums oder des Besitzes eines wertvollen Vermögensgegenstandes darf nicht zu Ermittlungen berechtigen. Vielmehr ist es erforderlich, an Verdachtsmomente in Bezug auf den Vermögensgegenstand anzuknüpfen und ausreichende Kontrollmechanismen vorzusehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um den vorstehend genannten Gefahren des Einbringens inkriminierter Vermögenswerte in das Wirtschafts- und Finanzsystem möglichst effektiv begegnen zu können, soll mit dem Vermögensermittlungsgesetz (VErmiG) ein neues Verfahren in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände von hohem Wert geschaffen werden. Für Fälle mit besonderen Geldwäsche- oder Sanktionsrisiken (risikobasierter Ansatz), in denen unklar ist, wer die faktische Kontrolle über die Vermögenswerte ausübt, soll es ermöglicht werden, die Herkunft der für den Erwerb solcher Vermögenswerte aufgewendeten Mittel oder der wirtschaftlichen Berechtigung an solchen Vermögenswerten aufzuklären.

Korrespondierend zu diesem Verfahren sollen die strafrechtlichen Einziehungsvorschriften Anwendung finden können. Hochwertige Vermögensegenstände, die im Sinne des VErmiG verdächtig sind, sollen daher künftig unabhängig von einem Strafverfahren in das erweiterte selbständige Einziehungsverfahren nach den Regelungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung einbezogen werden. Die Überleitung in das selbständige Einziehungsverfahren nach dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung ist konsequent, da auf insoweit auf den im Strafrecht mittlerweile etablierten Ansatz der *non-conviction-based-confiscation* zurückgegriffen wird, der zuletzt auch im Rahmen der FATF-Deutschlandprüfung (FATF Germany Mutual Evaluation Report, August 2022, S. 199) als sehr effektiv bewertet wurde.

Für die Ermittlungen in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände sollen neue Ermittlungsbefugnisse geschaffen werden Der Entwurf verfolgt dabei einen risikobasierten Ansatz und sieht vor, dass sich die Ermittlungen im Ausgangspunkt nur auf besonders wertvolle Vermögensgegenstände erstrecken können. Diese Vermögensgegenstände müssen zudem besondere Risikomerkmale auf sich vereinen, es muss also Anhaltspunkte dafür geben, dass sie aus rechtswidrigen Taten herrühren. Eine anlasslose Kontrolle sämtlicher hochwertiger Vermögensgegenstände soll dagegen nicht ermöglicht werden. Das Gesetz knüpft den Verdacht dabei an Umstände, die sowohl nach europäischem als auch nach deutschem Recht als besondere Risikomerkmale für Geldwäsche anerkannt sind, und ermöglicht für derart risikobehaftete Gegenstände erstmals Ermittlungen ausgehend vom Gegenstand. Liegt ein solcher Verdacht vor, können diverse Ermittlungsbefugnisse ausgeübt und vom Inhaber des Vermögensgegenstandes Auskunft verlangt werden, eine Pflicht zur Mitwirkung wird dabei aber nicht statuiert. Das administrative Ermittlungsverfahren sieht dabei eine Abstufung der Befugnisse der Behörde vor. Liegen Anhaltspunkte für einen verdächtigen bedeutsamen Vermögensgegenstand vor, soll die Behörde zunächst nur bestimmte Befugnisse mit geringer Eingriffsintensität wahrnehmen dürfen (z. B. Registerabfragen). Kann der Verdacht durch die Ermittlungen nicht beseitigt werden, soll die Behörde

eine Aufforderung zur Auskunftserteilung (Erklärungsanordnung) erlassen dürfen. Dabei handelt es sich nicht um einen belastenden Verwaltungsakt, die Erklärung ist nicht verpflichtend und kann auch nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Vielmehr handelt es sich hier um eine Möglichkeit der betroffenen Person, am Verfahren mitzuwirken, die als Obliegenheit ausgestaltet ist. Die zuständige Behörde erhält mit Erlass dieser Anordnung zudem weitere Ermittlungsbefugnisse, um die Erklärungen bzw. eingereichten Unterlagen sowohl zur Feststellung einer unveränderten Dokumentenlage als auch zur Aufklärung der Sachlage überprüfen zu können. Je nach Eingriffsintensität sind diese Befugnisse mit einem Richtervorbehalt versehen.

Für die Beendigung des Verfahrens sieht der Entwurf die folgenden Optionen vor:

1. Kommt die zuständige Behörde zum Ergebnis, dass der Gegenstand nicht aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, stellt sie das Verfahren ein (§ 10 Absatz 1 VErmiG-E).

2. Ergibt sich während des Verfahrens ein Anfangsverdacht für eine Straftat, gibt die zuständige Behörde das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft ab (§ 14 Absatz 1 VErmiG-E). Das Verfahren nach dem Vermögensermittlungsgesetz wird bis zum Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens ausgesetzt und kann im Falle einer Einstellung wieder aufgenommen werden.

3. Für den Fall, dass kein Anfangsverdacht vorliegt, jedoch die zuständige Behörde Anhaltspunkte dafür hat, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, gibt sie das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens ab. Auch diese Abgabemöglichkeit ist in § 14 Absatz 1 VErmiG-E geregelt, der damit alle Arten der Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft abdeckt. Die Voraussetzungen der strafrechtlichen Einziehungsvorschriften als *in-rem*-Verfahren sollen für diesen Fall entsprechend angepasst werden (§ 14 Absatz 3 VErmiG-E).

4. Lediglich im Falle einer geständigen Einlassung der Anordnungsgegnerin oder des Anordnungsgegners, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, kann bereits die zuständige Behörde einen Antrag beim zuständigen Verwaltungsgericht auf Einziehung des Vermögensgegenstandes stellen (§§ 11 und 12 VErmiG-E).

Das selbständige Einziehungsverfahren wird dabei im Grundsatz unverändert gelassen und lediglich punktuell aber konsequent weiterentwickelt, indem nunmehr auch ein echtes *in-rem*-Verfahren, also ein gegen verdächtige Vermögensgegenstände gerichtetes Verfahren geschaffen wird. Dies bietet gerade in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände, die von juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Rechtsgestaltungen gehalten werden, oder überhaupt keiner Person zugeordnet werden können und vor diesem Hintergrund auch nicht in Zusammenhang mit einer bestimmten Tat gebracht werden können, entscheidende Vorteile gegenüber dem bislang noch allein normierten *in-personam*-Verfahren.

Die Erweiterung des selbständigen Einziehungsverfahrens auf reine *in-rem*-Verfahren anstelle einer allgemeinen (und nicht nur auf Evidenzfälle beschränkten, vgl. § 12 VermiG-E) Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände unmittelbar im Verwaltungsverfahren verhindert zudem potenzielle Verfahrensverzögerungen, die entstehen würden, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Anfangsverdachts zunächst die Ermittlungen übernehmen würde, nur um sie bei Einstellung des *in-personam*-Verfahrens wieder an die initial ermittelnde Behörde abzugeben. Die hierdurch entstehenden Verfahrensfiktionen werden durch Bündelung der selbständigen Einziehungsverfahrens (sowohl *in-personam* als auch *in-rem*) bei der Staatsanwaltschaft verhindert.

Die Aufgaben des Bundesamts zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) werden zur Umsetzung dieses Verfahrens entsprechend erweitert. Innerhalb des BBF wird mit dem Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung (EZV) eine auf (administrative) Ermittlungen in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände spezialisierte Einheit eingerichtet, die mit

den Befugnissen nach dem VErmiG betraut wird. Die Zuweisung allein an das EZV gewährleistet damit ein hohes Maß an Spezialisierung und Verantwortung für die Ausübung der Ermittlungsbefugnisse nach dem VErmiG. Zudem sichert es Konsistenz und Transparenz in den Ermittlungsverfahren nach dem VErmiG.

Flankierend sieht der Entwurf Änderungen in verschiedenen Fachgesetzen vor, wie dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz, Geldwäschegesetz und dem Straßenverkehrsgesetz.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Schaffung des Vermögensermittlungsgesetzes ergibt sich einerseits als Annexkompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG, der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung über das Recht der Wirtschaft zuweist. Die Anpassung des strafrechtlichen Einziehungsrechts basiert hingegen auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (als Annexkompetenz zum Strafrecht), da die Vermögenseinziehung nach dem in diesem Entwurf vorgesehen Variante ihren legitimatorischen Ausgangspunkt in einer strafrechtlichen Anlasstat findet. Die Verfahrensregelungen beruhen ebenfalls auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

Außerstrafrechtliche Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung, namentlich Änderungen des GwG, können auf den Kompetenztitel aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG gestützt werden, da sie die wirtschaftliche Betätigung der Verpflichteten durch Vorschriften beispielsweise zu Verdachtsmitteilungen und Sorgfaltspflichten regeln. Auch ordnungsrechtliche Regelungen können – im Wege der Annexkompetenz – auf diesen Titel gestützt werden. Die Ordnungsgewalt erscheint insoweit als Annex des Sachgebietes, auf dem sie tätig wird. Bereits das bestehende Bundesrecht regelt bestimmte Transparenzpflichten in Bezug auf Vermögenswerte, z. B. in Form der geldwäscherechtlichen Transparenzanforderungen für Rechtsgestaltungen oder bestehende Register- bzw. registrierungspflichte Vermögensgegenstände. Der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf soll vor den Schäden geschützt werden, die sich aus dem Einschleusen bedeutender Vermögenswerte inkriminierter Herkunft ergeben. Diese Gefahren bestehen beispielsweise in Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen, weil Marktpreise (z. B. für Immobilien) nicht mehr durch das freie Spiel von Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Wenn Preise durch den unbedingten Willen beeinflusst werden, (möglicherweise) inkriminiertes Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen, steht dies einer marktgerechten Preisbildung entgegen. Zudem können Solidität, Integrität und Stabilität der Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt schweren Schaden nehmen, wenn Täter die Herkunft von Erträgen aus Straftaten verschleiern. In diesem Kontext leisten die vorgeschlagenen Regelungen einen Beitrag, bestehende eigentumsrechtliche Zuordnungen transparent zu machen und Gefahren abzuwehren, die sich daraus ergeben, dass Vorschriften nicht beachtet oder verletzt werden, die dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen sind.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG. Der Bund kann dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität als selbstständiger Bundesoberbehörde neue Aufgaben zuweisen, da ihm für diese die Gesetzgebungskompetenz zusteht und die Aufgaben zentral von einer für das ganze Bundesgebiet zuständigen Stelle erledigt werden können.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung bei der Schaffung von Transparenz in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenständen sowie der damit verbundenen Abwehr von Gefahren, die aus illegalen Finanzströmen entstehen, mithilfe derer die Vermögensgegenstände erworben werden. Es trägt damit zur Erreichung des Ziels 16.4 der Agenda 2030 („Illegale Finanzströme verringern“) bei und entfaltet im Übrigen keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Umsetzung des Gesetzes ergeben sich im Einzelplan 08 bei dem BBF und dem ITZBund einmalige Ausgaben in Höhe von rund 20 Mio. Euro insbesondere für einsatz- und ermittlungsunterstützende IT-Systeme sowie bis zum Jahr 2028 insgesamt laufende Ausgaben in Höhe von rund 46 Mio. Euro (ab dem Jahr 2028 jährlich 17 Mio. Euro) insbesondere für Personal und für den Betrieb und die Weiterentwicklung von Informationstechnik. Die einmaligen und laufenden jährlichen Ausgaben verteilen sich dabei wie folgt auf den Zeitraum 2025 bis 2028:

	2025	**2026**	**2027**	**2028**
Einmalige Ausgaben (in Mio. Euro)	15	5	0	0
Laufende Ausgaben (in Mio. Euro)	3	9	17	17

Etwaige von bzw. durch Unterstützung der BBF und den Neuregelungen dieses Gesetzes erzielten Einnahmen bzw. Einnahmeeffekte (insbesondere Erträge aus der Einziehung von Vermögensgegenständen) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Zum einen können Anzahl, Umfang und Qualität der administrativen Ermittlungsverfahren derzeit noch nicht vollständig beziffert werden. Zum anderen bestehen Unsicherheiten im Hinblick auf die Dauer der zukünftigen Ermittlungsverfahren und die Höhe der eingezogenen Vermögenswerte.

Der Personalmehrbedarf bei dem BBF für die Wahrnehmung der nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben beläuft sich bis 2028 auf 102 Planstellen. Davon entfallen 9 Planstellen auf die Wertigkeit des höheren Dienstes, 89 Planstellen auf die Wertigkeit des gehobenen Dienstes und 4 Planstellen auf die Wertigkeit des mittleren Dienstes.

Die zur Umsetzung des Gesetzes in den Jahren 2025 bis 2028 bei dem BBF voraussichtlich notwendigen Planstellen fallen wie folgt an:

	2025	**2026**	**2027**	**2028**
Planstellenbedarf (gesamt)	57	102	102	102

Die Ausgaben für das Personal einschließlich der dafür anfallenden Sachausgaben (Sachkostenpauschalen) bei dem BBF verteilen sich auf den Zeitraum 2025 bis 2028 wie folgt:

	2025	**2026**	**2027**	**2028**
Personalausgaben einschließlich dafür anfallender Sachausgaben (in Mio. Euro)	3	9	12	12

Die sonstigen Sachausgaben bei dem BBF und dem ITZ Bund in den Jahren 2025 bis 2028 fallen wie folgt an:

	2025	**2026**	**2027**	**2028**
Sachausgaben (in Mio. Euro)	15	5	5	5

Der Haushaltsmittelbedarf wurde anhand von Erfahrungswerten anderer Verwaltungen mit ähnlichen Prozessen und Einheiten sowie validierten Annahmen der zu erwarteten Fallzahlen geschätzt. Anhand der ersten Erfahrungen im laufenden Betrieb werden die angenommenen Haushaltsauswirkungen zu überprüfen sein.

Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der laufende Erfüllungsaufwand durch die Umsetzung des Gesetzes beträgt auf Bundesebene 13 Mio. Euro pro Jahr; der einmalige Erfüllungsaufwand 20 Mio. Euro. Auf Länderebene inkl. der Kommunen entstehend kein zusätzlicher Aufwand.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurden die Lohnkostensätze aus „Anhang 9 - Lohnkostentabelle Verwaltung“ des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Stand September 2022: m. D. 33,80 x 1600 = 54.080 Euro; g. D. 46,50 x 1600 = 74.400 Euro und h. D. 70,50 x 1600 = 112.800 Euro) zugrunde gelegt.

(1) *BBF*

Durch die Umsetzung des Gesetzes entsteht bei dem BBF ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von rund 20 Mio. Euro für den Aufbau und Ausstattung der administrativen Vermögensermittlungen.

Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf Personalkosten in Höhe von rund 8 Mio. Euro sowie Sachkosten in Höhe von 5 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen rund 102 AK zur Erfüllung der nachstehenden Aufgaben.

Der Erfüllungsaufwand wurde anhand von Erfahrungswerten anderer Verwaltungen mit ähnlichen Prozessen und Einheiten sowie validierten Annahmen der zu erwarteten Fallzahlen vorläufig geschätzt. Die Schätzung wird in künftigen Jahren anhand der ersten Erfahrungen im laufenden Betrieb überprüft.

Etwaige von den bzw. durch Unterstützung der administrativen Vermögensermittlungen erzielten Einnahmen bzw. Einnahmeeffekte (insbesondere Erträge aus der Einziehung von Vermögenswerten) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

(a) *administrative Vermögensermittlungen*

Für Aufgaben im Bereich der administrativen Vermögensermittlungen fällt ein Personalaufwand in Höhe von ca. 89 AK an. Im Einzelnen:

Nr.	**Kurzbezeichnung**	**Anzahl AK** **(1.600 h/a)**
1	Führung und Steuerung	**1 AK** 1 hD
2	Grundsatzbereich (Europäische und internationale Zusammenarbeit, Vertretung in Gremien, Anfertigung von Statistiken)	**5 AK** 1 hD, 4 gD
3	Nationale und internationale Zusammenarbeit	**4 AK** 4 gD
4	Vermögensermittlung (Sachbearbeitung Ermittlungstätigkeit, Operative Ermittlungstätigkeit)	**62 AK** 2hD, 60 gD
5	Sicherung von Vermögenswerten (Verwaltung und Verwahrung, Umsetzung von Einziehungsentscheidungen)	**17 AK** 2 hD, 15 gD

Summe	**89 AK** 6 hD, 83 gD

(b) IT und Innovation

Für Aufgaben in den Bereichen IT und Innovation fällt ein Personalaufwand in Höhe von ca. 4 AK (3 AK in der Wertigkeit des g. D. und 1 AK in der Wertigkeit des h. D.).

(c) Querschnittsdienste

Für Aufgaben in den Querschnittsdiensten inkl. der Beauftragten fällt ein Personalaufwand in Höhe von ca. 9 AK (4 AK in der Wertigkeit des m. D., 3 AK in der Wertigkeit des g. D. und 2 AK in der Wertigkeit des h. D.).

(2) *Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund)*

Daneben entsteht beim ITZ Bund für Leistungen insbesondere im Zusammenhang mit IT-Fachverfahren für die administrativen Vermögensermittlungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von rund 204 Tsd. Euro. Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand des ITZ Bund beläuft sich auf Sachkosten in Höhe von rund 39 Tsd. Euro.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Regelungen fördern die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, indem sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine Verbesserung des Schutzes des öffentlichen Friedens stärken.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung der Regelungen ist nicht vorgesehen, da das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung und seine Aufgaben auf Dauer angelegt sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zu Ermittlungen im Zusammenhang mit verdächtigen Vermögensgegenständen)

Zu Kapitel 1 (Zweck, Begriffsbestimmungen, Befugnisse)

Kapitel 1 enthält Regelungen zum Zweck des Gesetzes und definiert einige zentrale Begriffe. Zudem werden die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden festgelegt.

Zu § 1 (Zweckbestimmung, Aufgaben; zuständige Behörde)

§ 1 enthält in Absatz 1 die Zweckbestimmung des Gesetzes, in Absatz 2 die Aufgabebeschreibung und in Absatz 3 die Festlegung der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 1

Zweck des Gesetzes ist, dem wehrhaften Rechtsstaat geeignete Instrumente zur Gefahrerforschung und Gefahrenabwehr an die Hand zu geben, um das Wirtschafts- und Finanzsystem vor dem Einschleusen bedeutsamer Vermögenswerte zu schützen, die aus rechtswidrigen Taten herrühren. Das Einschleusen solcher Gegenstände schädigt das Wirtschafts- und Finanzsystem auf die im Allgemeinen Teil der Begründung und im Folgenden geschilderten Arten.

Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes ist jedoch nicht jeder Gegenstand. § 2 Absatz 1 Satz 1 unterwirft diesem Gesetz nur solche Gegenstände, deren Wert 100 000 Euro übersteigt.

Die Gefahren des Einschleusens solcher Vermögenswerte für das legale Finanz- und Wirtschaftssystem zeigen sich im Wesentlichen in den folgenden Bereichen (zum Folgenden Herzog/Achtelik Geldwäschegesetz 5. Auflage 2023 Einleitung Rn. 110). Zum einen leidet die Reputation von Finanzmärkten darunter, dass sie als vermeintlich sicherer Hafen für „schmutziges Geld“ oder als „Geldwäscheparadies“ angesehen werden (Herzog/Achtelik a.a.O.; vgl. auch Basel Committee on the Sound management of risk related to money laundering and financing of terrorism, 2020, S.2). Zum anderen kann auf Makroebene die Stabilität und Integrität des Wirtschafts- und Finanzsystems beispielsweise darunter leiden, dass infolge von Reputationsschäden seriöse Investorinnen und Investoren von einem Engagement in der betroffenen Volkswirtschaft abgehalten werden bspw. ihr Kapital aus der betroffenen Volkswirtschaft abziehen. Auf der Mikroebene kann es schließlich zu Wettbewerbsverzerrungen durch Akteure kommen, die mit „schmutzigem Geld“ die Regel und Mechanismen des Marktes unterwandern. Treiber des Handelns solcher Marktteilnehmer ist nicht mehr das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage, sondern lediglich der Wille, das „schmutzige Geld“ mit einem möglichst legalen Anstrich „unterzubringen“ und so dauerhaft dem Zugriff staatlicher Institutionen zu entziehen.

Diese Ebenen sind nicht trennbar, sondern interagieren miteinander. So haben Investoren durch Kapital illegaler Herkunft einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern, die mit legalen Geschäftsmodellen nur unter erschwerten Bedingungen am Markt agieren können. Werden Unternehmen mit Kapital illegaler Herkunft ausgestattet, dann können sie schneller expandieren und so legal wirtschaftende konkurrierende Marktteilnehmer verdrängen. Es kann längerfristig zu erheblichen Marktverschiebungen kommen. Die Marktverschiebungen wiederum begünstigen Investitionen mit rechtswidrig erlangtem Kapital. Denn als Folge nehmen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Anzahl von Akteuren mit Investitionsmitteln illegaler Herkunft zu. Es kann zu einer Aufwärtsspirale rechtswidriger Investitionen kommen. Dies wiederum kann einen Reputationsverlust der Finanzmärkte, welcher die wirtschaftliche Entwicklung negativ beeinträchtigt. So können aufsichtsrechtliche und strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen

Finanzdienstleister Desinvestitionen ihrer institutionellen Anleger zur Folge haben. Sie gefährden die Kreditbeschaffung und können bis zur Zahlungsunfähigkeit des Kreditinstituts führen. Die beschriebenen makroökonomischen Folgen werden durch den Verbleib von Geldwäschegegenständen in der Verfügungsmacht einzelner Personen teilweise bereits bewirkt. Der Schaden für das Wirtschafts- und Finanzsystem ist in solchen Fällen also bereits eingetreten.

Der europäische Richtliniengeber hat diese Gefahren bereits in den Erwägungsgründen 1 und 2 zur Richtlinie (EU) 2015/849 benannt: „Ströme von illegalem Geld können die Integrität, Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt der Union sowie die internationale Entwicklung darstellen. Geldwäsche, die Finanzierung des Terrorismus und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme, die auf Ebene der Union angegangen werden sollten. Ergänzend zur Weiterentwicklung strafrechtlicher Maßnahmen auf Unionsebene sind zielgerichtete und verhältnismäßige Maßnahmen, die verhindern, dass das Finanzsystem zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung genutzt wird, unverzichtbar und können hier zu zusätzlichen Ergebnissen führen. Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten schweren Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen terroristischen Zwecken zuzuführen. Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus könnten versuchen, die Freiheit des Kapitalverkehrs und die Finanzdienstleistungsfreiheit, die der integrierte Finanzraum der Union bietet, für ihre kriminellen Aktivitäten auszunutzen.“

Diese Gefahren werden durch intransparente Kontrollverhältnisse begünstigt. So nutzen Kriminelle intransparente Kontrollverhältnisse um ihr Eigentum an bedeutenden Vermögenswerten zu verbergen. Sie tun dies zum einen, um illegale Aktivitäten wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung, Korruption oder Steuerhinterziehung zu erleichtern und zum anderen, um den staatlichen Zugriff auf die Gewinne aus diesen Aktivitäten zu erschweren.

Diese Akteure wickeln ihre Aktivitäten dabei gezielt über (Unternehmens-)Strukturen mit intransparenten Kontrollverhältnissen ab, um sich der Entdeckung zu entziehen. So werden in der Praxis diese Strukturen nicht selten auch über verschiedene Rechtsordnungen geschichtet, so dass jedes Mal, wenn die Ermittlungsbehörden die Eigentumsverhältnisse eines in- oder ausländischen Unternehmens entwirren, eine Wiederholung desselben aufwendigen Prozesses für die nächsthöhergelegene Struktur notwendig ist.

Intransparente Kontrollverhältnisse, insbesondere unter Nutzung anonymer Briefkastenfirmen – bei denen die wahren, wirtschaftlich Berechtigten unbekannt sind – gelten daher regelmäßig als eine der größten Schwachstellen im nationalen Anti-Geldwäschesystem, was zuletzt wieder im Rahmen der FATF-Deutschlandprüfung festgestellt wurde (FATF Germany Mutual Evaluation Report, August 2022, S. 199). Denn auch wenn nicht jedes intransparente Kontrollverhältnis zwangsläufig illegalen Zwecken dienen muss, so sind in der Praxis kaum mehr bedeutsame Fälle der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerhinterziehung denkbar, in denen nicht gezielt intransparente Kontrollverhältnisse eingesetzt werden, um die inkriminierten Vermögensgegenstände dem Zugriff staatlicher Institutionen zu entziehen. Die Verschleierung illegaler Vermögenswerte durch undurchsichtige Firmengeflechte oder der Einsatz von Strohpersonen, um den wirtschaftlich Berechtigten zu verbergen, stellen damit ein Hauptrisiko für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Sanktionsumgehung dar. Intransparenz begünstigt also den Einsatz legal erscheinender Mittel zu illegitimen Zwecken, indem sie eine Maskierung der illegitimen Zwecke ermöglicht.

Das Gesetz begegnet daher dem zwingenden Bedürfnis, durch Gefahrenerforschungsmaßnahmen zunächst die Intransparenz des wirtschaftlich Berechtigten oder die ungeklärte (Mittel-)Herkunft eines bedeutsamen Vermögensgegenstandes aufzuklären. Ist dies nicht

möglich, werden geeignete Instrumente geschaffen, das von dem Vermögensgegenstand ausgehende Risiko zu beurteilen. Begründet der bedeutsame Vermögensgegenstand eine Gefahr für das Wirtschafts- und Finanzsystem, können die erforderlichen Gefahrerforschungsmaßnahmen ergriffen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betraut die zuständigen Behörden mit den Aufgaben, (Mittel-)Herkunft und wirtschaftliche Berechtigung in Bezug auf bestimmte Vermögensgegenstände zu ermitteln und – soweit einschlägig – das weitere Verfahren zur Erklärungsanordnung durchzuführen.

Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität als die Behörde im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne im Bundesamt, die für die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig ist.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wählt eine bewusst weite Definition des Vermögensgegenstandes. Insbesondere können nach Nummer 2 auch Urkunden, die Rechte an anderen Vermögenswerten verbriefen, Vermögensgegenstände sein, wie beispielsweise Grundschuldbriefe. Zusammenhängende Vermögensgegenstände sollen einheitlich behandelt werden, sofern dies geboten erscheint. Ist der Wert eines Vermögensgegenstandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeit- oder Kostenaufwand ermittelbar, sind Schätzungen zulässig. Diese müssen frei von Willkür auf sicherer und nachvollziehbarer Grundlage erfolgen und können sich insbesondere an den zu § 287 der Zivilprozessordnung entwickelten Grundsätzen orientieren.

Absatz 1 Satz 1 definiert zudem die Bedeutsamkeit eines Vermögenswertes. Diese liegt insbesondere bei einem – gegebenenfalls geschätzten – Wert von über 100.000 Euro vor. Dieser Schwellenwert ist erforderlich, um Gegenstände von erheblichem Wert zu erfassen, aber auch ausreichend, um Gegenstände, die im Bagatellbereich liegen, nicht in den Anwendungsbereich fallen zu lassen. Im Bereich der Sanktionsdurchsetzung wird ebenfalls ein Wert von 100.000 Euro für die Registereintragung erheblicher Vermögenswerte nach § 14 Absatz 1 Satz 3 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes zugrunde gelegt.

Eine einheitliche Behandlung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist insbesondere auch dann geboten, wenn mehrere Gegenstände lediglich im Zusammenhang einen Wert von 100.000 Euro übersteigen, beispielsweise bei einem einheitlich zu betrachtenden Fuhrpark.

Zu Absatz 2

Die Regelung definiert den zentralen Begriff des verdächtigen Vermögensgegenstandes. Ein Vermögensgegenstand ist danach verdächtig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er aus einer rechtswidrigen Tat nach §§ 11 Nummer 5 des Strafgesetzbuchs herrührt. Einzelheiten zum Herrühren richten sich nach den zu § 261 StGB erarbeiteten Grundsätzen. Anhaltspunkte für ein Herrühren sind gegeben, wenn eine – auch nur geringe – Tatsachenbasis vorhanden ist, die zu dem Schluss berechtigt, dass das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat nicht ganz unwahrscheinlich ist; es bedarf also nicht zwangsläufig konkreter Anhaltspunkte, sondern lediglich tatsächlicher Indizien (zum Begriff der Anhaltspunkte im Bodenschutzrecht statt vieler *Posser*, in: BeckOK Umweltrecht, 68. Ed. Stand 01.01.2023, § 9 BBodSchG Rn. 11 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Anhaltspunkte für das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat können sich insbesondere aus den in Nummer 1 bis 4 genannten Umständen ergeben. Diese sind zwar weder

abschließend noch erlauben sie zwingende Schlüsse. Jedoch beschreiben sie Konstellationen, die – abhängig von Stärke und Anzahl der vorliegenden Umstände – einen Gegenstand verdächtig erscheinen lassen können.

Die Umstände sind auf dem Gebiet der Geldwäscheprävention als Indikatoren für ein erhöhtes Geldwäscherisiko anerkannt. Sie finden sich großteils ebenso in Anlage 2 zum GwG, wo sie Faktoren für ein höheres Geldwäscherisiko darstellen. Liegen diese Faktoren vor, können die nach dem GwG Verpflichteten gehalten sein, verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen (§ 15 GwG, vgl. auch *Wegner/Ladwig/Zimmermann/El Ghazi*, KriPoZ 2022, 428, 433, 439).

Stets sind jedoch alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen; maßgeblich ist – ebenso wie im Rahmen des § 437 StPO – eine Gesamtschau der zum Einleitungszeitpunkt bekannten tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Bei beweglichen Gegenständen sind diese Kriterien zusätzlich mit Blick auf den Gewahrsamsinhaber zu prüfen.

Allein die Möglichkeit, dass einer der nachstehenden Anhaltspunkte auch ein Hinweis für andere rechtswidrige Zwecke (bspw. Sanktionsumgehung oder Terrorismusfinanzierung) sein kann, lässt das Risiko für das Finanz- und Wirtschaftssystem a priori nicht entfallen.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Anhaltspunkt für das Herrühren eines Vermögensgegenstandes aus einer rechtswidrigen Tat ist zunächst der Umstand, dass die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des oder der Formalinhabers bei objektiver Betrachtung nicht ausreichen, um den Vermögensgegenstand zu erwerben. Ausgangspunkt dürfte in zahlreichen Fällen ein Missverhältnis zwischen den finanziellen Verhältnissen und dem Wert des Vermögensgegenstandes sein. Die Vorschrift soll insbesondere Fälle erfassen, in denen Personen, die keinen oder nur gering entlohnten Beschäftigungen nachgehen, hochpreisige Immobilien erwerben. Verschleierungskonstruktionen zeichnen sich häufig durch das Vorschieben von einkommens- und/oder vermögenslosen Strohleuten oder -gesellschaften aus. Das Kriterium allein wird oft zur Begründung nicht ausreichen, einen Vermögensgegenstand verdächtig zu machen, in der Gesamtschau kombiniert mit anderen Kriterien ist dies jedoch möglich.

Zu Nummer 2

Die fehlende Transparenz über den wirtschaftlich Berechtigten an einem bedeutsamen Vermögensgegenstand kann ein weiterer Anhaltspunkt dafür sein, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Eine fehlende Transparenz liegt vor, wenn unklar ist, wer die faktische Kontrolle über die Vermögenswerte ausübt. Dies kann zum einen insbesondere solche Verschleierungskonstruktionen erfassen, in denen die Zuordnung eines Vermögensgegenstandes zu einer natürlichen Person von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, etwa weil der Vermögensgegenstand formal einer „offshore-Gesellschaft“ gehört und in der jeweiligen Rechtsordnung Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Gesellschaft nicht gemacht werden. Fehlende Transparenz kann auch dadurch begründet werden, dass der zuständigen Behörde Hinweise auf eine von den formalen Kontrollverhältnissen abweichende Berechtigung vorliegen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift berücksichtigt, dass Anhaltspunkte für das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat nicht nur aus den Vermögensverhältnissen des oder der Betroffenen, sondern auch aus weiteren in seinen oder ihren Verhältnissen liegenden Umständen resultieren können.

Zu Buchstabe a

So kann der Gegenstand im Besitz oder der Verfügungsbefugnis einer Person stehen, die wegen einer Vermögensstraftat oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorbestraft ist. Für den Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung ist auf die Vorschriften der StPO zu verweisen, die diesen Begriff bereits verwenden (z. B. §§ 98a, 100h Absatz 1 Satz 2, 131a Absatz 3 und § 163e Absatz 1 Satz 1 StPO). Nach herrschender Meinung ist darunter eine Straftat zu verstehen, die zumindest der mittleren Kriminalität zuordnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und zudem geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung empfindlich zu beinträchtigen. Es wird keine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung vorausgesetzt (vgl. MüKoStPO/Hauschild StPO § 98a Rn. 25-28.). Vorstrafen sind nur dann für dieses Kriterium relevant, wenn sie noch nach den gesetzlichen Bestimmungen verwertbar sind.

Vorstrafen wegen Vermögensdelikten können darauf hindeuten, dass der Vermögensgegenstand, soweit eine legale Herkunft nicht ersichtlich ist, aus abgeurteilten oder noch unbekannten Straftaten stammt. Die Vorschrift erfasst darüber hinaus Straftaten von erheblicher Bedeutung, weil im Bereich der organisierten Kriminalität der feststellbare Sachverhalt häufig nicht zu einer Verurteilung wegen Vermögensdelikten führt (beispielsweise werden Sachverhalte der „Schutzgelderpressung“ oft lediglich als Beleidigung, Körperverletzung und/oder Sachbeschädigung abgeurteilt, weil ohne Aussage der Geschädigten der vermögensstrafrechtliche Zusammenhang nicht gerichtlich feststellbar ist).

Bei der Einzelfallbeurteilung werden etwaige Vorstrafen jedoch nicht schematisch zu betrachten sein. Insbesondere im Bereich der Vermögensdelikte sind vereinzelt gebliebene, lang zurückliegende oder auch Bagatelltaten genau zu würdigen. Lässt sich dagegen aus den Vorstrafen und den zugrundeliegenden Sachverhalten ein Näheverhältnis zur organisierten Kriminalität ersehen, wiegt das Kriterium schwerer.

Zu Buchstabe b

Weiteres Anzeichen kann der Umstand sein, dass der Gegenstand in der im Besitz oder der Verfügungsbefugnis einer kriminellen Vereinigung oder Organisation steht. Zum Begriff der kriminellen Vereinigung wird auf den Begriff nach § 129 StGB verwiesen, der dort bereits heute Verwendung findet. Nicht jeder Zusammenschluss von mehreren Personen zur Begehung von Straftaten erfüllt die Kriterien einer „kriminellen Vereinigung“. Es gibt darüber hinaus auch solche Zusammenschlüsse, die eine organisierte Begehung von Straftaten zum Inhalt haben und unter den Begriff der „Organisierten Kriminalität“ fallen. Um auch diese für dieses Instrument relevanten Zusammenschlüsse von Personen heranziehen zu können, soll neben den Begriff der „kriminellen Vereinigung“ auch der Begriff „kriminelle Organisation“ treten, der jene genannten Fallkonstellationen auffangen soll. Steht der Vermögensgegenstand im Besitz oder der Verfügungsbefugnis eines genannten Zusammenschlusses, liegt bereits nach den objektiven Umständen der Schluss nahe, dass der Gegenstand aus Straftaten stammt. Eine Intransparenz in Bezug auf solche Gegenstände dürfte daher in der Regel einen Anhaltspunkt für das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat begründen. Gleiches gilt, wenn der Gegenstand im Besitz oder der Verfügungsmacht eines Angehörigen einer kriminellen Vereinigung oder Organisation steht. Die Erweiterung auf solche Personen, die einem Angehörigen einer kriminellen Vereinigung oder Organisation nahestehen, beruht auf der Beobachtung, dass organisierte Kriminalität häufig unbescholtene Personen vorschiebt, um einen Rückschluss auf die Organisation zu verhindern. In diesen Konstellationen ist der Verdacht gerechtfertigt, dass die Einbindung der nahestehenden Person im gegenseitigen Einverständnis erfolgt, um die illegitimen Zwecke der Vereinigung oder Organisation zu fördern. Für den Begriff des Nahestehens kann auf § 138 Insolvenzordnung verwiesen werden, ohne dass damit eine abschließende Aufzählung der Gründe für ein Nahestehen geschaffen werden soll.

Zu Buchstabe c

Sofern der Gegenstand im Besitz oder der Verfügungsbefugnis einer Person steht, die in geografischen Risikogebieten ansässig ist oder dort eine erhebliche Geschäftstätigkeit entfaltet, kann dieser Umstand ebenfalls Anzeichen für ein Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat sein. Die Anknüpfung an den Wohnsitz ist Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe b) zum GwG nachempfunden, die eine nicht abschließende Auflistung von Umständen mit erhöhtem Geldwäscherisiko im Sinne des § 15 GwG enthält. Zur Auslegung des Begriffs des geografischen Risikogebiets wird auf Nummer 3 der Anlage 2 zum GwG verwiesen. Dieser Anhaltspunkt wird im Einzelfall jedoch genau zu prüfen sein, eine schematische Anknüpfung an die Ansässigkeit oder Geschäftstätigkeit der Person in einem geografischen Risikogebiet soll nicht geschaffen werden.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift erweitert die Anhaltspunkte über den Kreis natürlicher Personen hinaus auf Gesellschaften und sonstige Rechtsgestaltungen. Eine Festlegung auf inländische Gesellschaftsformen ist nicht angezeigt, da zu Verschleierungszwecken auch ausländische Rechtsträger genutzt werden. Der Begriff der Gesellschaft soll nicht nur Kapital- und Personengesellschaften, sondern auch weitere Personenvereinigungen, wie beispielsweise Gesellschaften bürgerlichen Rechts, umfassen. Der Begriff der Rechtsgestaltungen entspricht § 21 Absatz 1 und 2 GwG und umfasst insbesondere Trusts und Stiftungen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Dieses Beispiel bildet das Gegenstück zu Nummer 1 für Gesellschaften und sonstige Rechtsgestaltungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wirtschaftlich sinnlose Transaktionen können ebenfalls den Verdacht begründen, dass sie dem Zweck dienen, aus rechtswidrigen Taten erlangte Mittel in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Denkbar ist beispielsweise, dass Immobilien in kurzer Zeit mehrfach mit erheblichen Preissteigerungen veräußert werden, ohne dass sich dies beispielsweise durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen oder allgemeine Marktentwicklungen begründen ließe. Gleiches gilt für im Verhältnis zum satzungsmäßigen Zweck oder Gegenstand unübliche Transaktionen. Hier kann der Verdacht begründet sein, dass eine Gesellschaft als Vehikel zum Einschleusen von Erlösen aus Straftaten genutzt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift ist an Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe f GwG angelehnt, wonach aus einem Vergleich der Eigentümerstruktur mit der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens erhöhte Geldwäscherisiken folgen können. Nicht jede komplexe Eigentümerstruktur deutet zwangsläufig auf die Absicht hin, illegitime Erträge zu verschleiern. Dennoch kann der Befund, den Doppelbuchstabe cc zur Anknüpfung nimmt, bei objektiver Betrachtung im Einzelfall für ein Herrühren eines Vermögensgegenstandes aus einer rechtswidrigen Tat sprechen. Dies gilt insbesondere, wenn vernünftige wirtschaftliche Gründe für eine komplexe Struktur angesichts der bekannt gewordenen Umstände der Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers nicht zu erkennen sind. Auch die leichtere Übertragbarkeit von Inhaberanteilen sowie die Wahl einer Rechtsordnung, in der die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung mangels Verpflichtung zur Offenlegung der Gesellschafterstrukturen erschwert oder unmöglich ist, können ein Verschleierungsrisiko bergen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Vorschrift bildet die Entsprechung zu Buchstabe c, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Vorschrift begründet eine Zurechnung bestimmter Eigenschaften nomineller oder faktischer Geschäftsführungs- oder Leitungspersonen an die Gesellschaft oder sonstige Rechtsgestaltung. Neben den geschäftsführenden Organen fallen insbesondere Aufsichtsorgane unter den Begriff der Leitungsfunktion.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Vorschrift begründet eine Zurechnung bestimmter Eigenschaften der (bekannten) wirtschaftlich Berechtigten an die Gesellschaft oder sonstige Rechtsgestaltung.

Zu Doppelbuchstabe gg

In Abgrenzung zu Doppelbuchstabe cc erfasst diese Regelung Konstruktionen, in denen der wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist, die wirtschaftliche Berechtigung jedoch über eine „zwischengeschaltete“ Gesellschaft vermittelt bekommt, die in einem anderen Staat als der wirtschaftlich Berechtigte sitzt. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe hh

Diese Regelung erfasst die Fälle, in denen Eintragungen im Transparenzregister inhaltlich unzutreffend sind, weil Mitteilungen nicht oder fehlerhaft vorgenommen wurden. Diesem Anhaltspunkt kann im Einzelfall erhebliches Gewicht zukommen, wenn sogar gesetzliche Transparenzpflichten verletzt werden, um die Kontrollverhältnisse zu verschleiern.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Ein Anhaltspunkt für das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat kann sich insbesondere ergeben, wenn der Vermögensgegenstand in Zusammenhang mit einem Strafverfahren aufgefunden wurde. Auch dieses Kriterium ist nicht schematisch zu beurteilen; im Einzelfall werden die Umstände des Auffindens und die Rolle des Gegen-standes im jeweiligen Verfahren zu prüfen sein.

Zu Buchstabe b

Vermögensgegenstände, die in Zusammenhang mit einem Grenzübertritt in ein oder aus einem geografischen Risikogebiet stehen, können ebenfalls Anhaltspunkte begründen. Von der Regelung sind bei Ein- und Ausreise nicht nur der direkte See- oder Luftweg nach Deutschland erfasst. Es genügt, dass Ausgangs- oder Endpunkt der Reise in einem geografischen Risikogebiet liegen. Für die Ein- und Ausfuhr sind der Ursprungs- oder letzte Bestimmungsort maßgeblich.

Zu Buchstabe c

Einen im Einzelfall oftmals gewichtigen Anhaltspunkt kann begründen, dass der Vermögensgegenstand bei einem Grenzübertritt pflichtwidrig nicht deklariert wurde. Ein Grenzübertritt aus einem oder in ein geografisches Risikogebiet ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt bestimmte Staatsgebiete als geografische Risikogebiete für Zwecke des § 3 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c sowie § 3 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe ee und § 3 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b fest.

Zu Nummer 1 bis Nummer 5

Glaubwürdige Quellen im Sinne der Nummer 2 sind beispielsweise gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte. Anhaltspunkte für eine Glaubwürdigkeit sind insbesondere die Herausgeberschaft durch Staaten oder Jurisdiktionen mit vergleichbarem rechtsstaatlichen Grundverhältnissen oder deren Behörden, durch supra- oder internationalen Organisationen in denen die Bundesrepublik Mitgliedsstaat ist, oder durch Organisationen und Körperschaften, die in diesem Bereich über besonders fundierte Kompetenzen verfügen, wie Universitäten.

Zu Absatz 4 bis Absatz 8

Für den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten wird auf den Gedanken des § 3 GwG rekurriert. Der dort niedergelegte Grundgedanke der Kontrolle ist auf Vermögensgegenstände im Sinne dieses Gesetzes übertragbar. Wirtschaftlich Berechtigter ist daher jede natürliche Person, die die Kontrolle über einen Vermögensgegenstand letztlich ausübt. In Bezug auf Grundstücke betrifft dies sowohl den Eigentümer als auch etwaige Pfandgläubiger, soweit diese dem § 3 GwG entsprechende Schwellenwerte übersteigen. Auch ein Nießbrauchsrecht kann je nach den Umständen des Einzelfalls die Kontrolle über ein Grundstück vermitteln. Insbesondere stellt Absatz 8 klar, dass beim Handeln für einen anderen zumindest auch diejenige Person erfasst ist, auf deren Veranlassung gehandelt wird.

Zu § 3 (Befugnisse vor Erlass einer Erklärungsanordnung)

Zu Absatz 1

Anlasslose Ermittlungen bezüglich jeglicher bedeutsamer Vermögensgegenstände sollen durch dieses Gesetz nicht ermöglicht werden. Andererseits wird es sich nicht stets aufdrängen und auf den ersten Blick erkennbar sein, ob ein bedeutsamer Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrühren und daher eine Schädigung für das Wirtschafts- und Finanzsystem begründen könnte. Akteure, die Erlöse aus illegalen Aktivitäten in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf einspeisen, bemühen sich erfahrungsgemäß, die damit verbundenen Finanzflüsse und Kontrollverhältnisse möglichst komplex zu gestalten und sie mit dem Anschein der Legalität zu versehen.

Im konkreten Einzelfall hat die Behörde daher oft zunächst keine Gewissheit, ob eine Schädigung des Wirtschafts- und Finanzsystems vorliegt oder zumindest die Gefahr einer solchen Schädigung besteht (Gefahrenverdacht). Um eine abschließende Beurteilung zu ermöglichen, erhält sie daher abgestufte Befugnisse zu Gefahrenerforschung.

§ 3 Absatz 1 statuiert die Eingriffsschwelle und benennt Befugnisse der zuständigen Behörde auf der ersten Stufe der Gefahrerforschung. Voraussetzung für diese Gefahrerforschungsmaßnahmen ist nach dem zweiten Halbsatz das Vorliegen von Hinweisen darauf, dass der bedeutsame Vermögensgegenstand verdächtig im Sinne des Absatzes 2 ist.

Diese Ermittlungsbefugnisse stehen der zuständigen Behörde bereits vor Erlass einer etwaigen Erklärungsanordnung zur Verfügung und sind zu einer ersten Einordnung des wirtschaftlich Berechtigten, der Herkunft des Vermögensgegenstandes oder der zu seiner Anschaffung eingesetzten Mittel und/oder von Fragen zur wirtschaftlichen Berechtigung, zwingend erforderlich. Sie ermöglichen der zuständigen Behörde zudem, einen kursorischen

Überblick über die wirtschaftliche Lage des Inhabers des jeweiligen Vermögensgegenstandes zu gewinnen.

Die in dieser Vorschrift niedergelegten Gefahrerforschungsbefugnisse sind angesichts der niedrigeren Eingriffsschwelle (Hinweise) im Verhältnis zu den in § 6 Absatz 2 vorgesehenen Befugnissen, die der zuständigen Behörde erst mit Erlass einer Erklärungsanordnung zur Verfügung stehen, abgestuft.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Miteigentümerin oder dem Miteigentümer eines bedeutsamen Vermögensgegenstandes, oder einer Person, die als solche oder solcher auftritt, Auskunft zu verlangen. Die Befugnis kann einer ersten Klärung der Vermögenszuordnung dienen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist an § 2 Absatz 2 Nummer 6 SanktDG angelehnt und ermöglicht die – für Behörden hinsichtlich des Grundbuches ohnehin mögliche – Einsichtnahme in öffentliche Register und die Recherche öffentlich verfügbarer Informationen. Dies dient der Feststellung von Eigentums- und/oder Beteiligungsverhältnissen an einem bedeutsamen Vermögensgegenstand. Es ist im Wesentlichen die Frage zu beantworten, wem ein Gegenstand „nach Aktenlage“ gehört oder zusteht. Nur so lässt sich feststellen, in Bezug auf welchen Personenkreis etwaige weitere Ermittlungen anzustellen sind und gegen wen eine etwaige Erklärungsanordnung zu richten ist. Hinweise auf das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat können durch ein lückenloses Nachvollziehen der Eigentums- und/oder Beteiligungsverhältnisse jedoch auch ausgeräumt werden, so dass eine Erklärungsanordnung entbehrlich würde.

Zu Nummer 3

Die Befugnis bildet den Ausgangspunkt einer ersten Orientierung zu den inländischen finanziellen Verhältnissen der betroffenen natürlichen oder juristischen Person. Nur durch ein Auskunftsersuchen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) lässt sich feststellen, ob und wenn ja bei welchem Institut der Anordnungsgegner im Inland über Konten verfügt oder an ihnen wirtschaftlich berechtigt ist. Die Anfrage ist als Vorbereitung konkreter Auskunftsersuchen an die Institute erforderlich, um beispielsweise ein etwaiges Missverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anordnungsgegners und dem Wert des Vermögensgegenstandes feststellen zu können. Die Norm ermöglicht lediglich eine Abfrage der Kontostammdaten bei der BaFin. Eine Befugnis zur Abfrage von Umsatzdaten folgt nicht aus Nummer 3, sondern aus Nummer 4.

Zu Nummer 4

Die Befugnis ermöglicht die Vernehmung von Personen zur Gefahrerforschung. Die Mittelherkunft für die Anschaffung von Vermögensgegenständen kann beispielsweise durch Anforderung von Umsatzdaten auf Grundlage der nach Nummer 2 gewonnenen Erkenntnisse zu inländischen Konten überprüft werden. Dazu ist eine Anfrage an das kontoführende Institut zu richten. Wird ein Darlehen als Herkunft der zum Erwerb eingesetzten Mittel angeführt, ermöglicht die Vorschrift beispielsweise die Befragung der Darlehensgeber. Die Befugnis soll erst zur Anwendung kommen, wenn die Maßnahmen nach Nummer 1 bis 3 im Wesentlichen ausgeschöpft sind, keinen Erfolg versprechen oder ihre Durchführung den Verfahrenszweck gefährden würden. Die Befragung von Personen wird also beispielsweise nicht bereits dadurch unzulässig, dass noch Konten denkbar sind, die angefragt und ausgewertet werden könnten.

Zu Absatz 2

Für die Mitwirkung von Personen bei Vernehmungen wird auf die insoweit relevanten Vorschriften der StPO verwiesen, um eine angemessene Wahrung der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten. Der Verweis begründet jedoch grundsätzlich auch eine Erscheinens- und Aussagepflicht. Eine Nichtmitwirkung, beispielsweise durch unberechtigte Verweigerung der Aussage oder Vorlage von Unterlagen kann von der zuständigen Behörde über die die entsprechende Anwendung des § 70 StPO geahndet werden. Die Regelung betrifft nicht Personen, die als Anordnungsgegner in Betracht kommen. Deren Einbeziehung wird erst über eine gerichtliche Erklärungsanordnung nach § 5 begründet.

Zu Absatz 3

Die Regelung ist der Herangehensweise in § 5 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes nachempfunden, stellt einen Teil der sogenannten „Doppeltür“ dar und erlaubt den aufgezählten Behörden die Übermittlung von personenbezogenen Daten.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht einen automatisierten Abgleich der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Daten mit dem polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 3 BKAG. Voraussetzung ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Verhütung von Vermögensstraftaten oder Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Das Verfahren zum Abgleich ist als „Hit/No hit“-Verfahren ausgestaltet, so dass die Daten aus dem polizeilichen Informationsverbund zwar automatisiert abgeglichen, nicht aber automatisiert übermittelt werden.

Zu Kapitel 2 (Erklärungsanordnung)

Ist der Gegenstand auch nach Durchführung von Ermittlungen nach § 3 noch verdächtig, kann die Behörde eine Erklärungsanordnung erlassen. Damit fordert sie den Betroffenen (nunmehr: Anordnungsgegnerin oder Anordnungsgegner) auf, Auskunft über bestimmte Umstände in Bezug auf den Vermögensgegenstand zu geben. Eine Auskunftspflicht besteht jedoch nicht; ebenso wenig kann die Auskunftserteilung zwangsweise durchgesetzt werden. Das Erklärungsverhalten kann jedoch bei der Entscheidung über die Rechtsfolge berücksichtigt werden.

Zu § 4 (Anordnungen in Bezug auf Vermögensgegenstände)

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen für den Erlass einer Erklärungsanordnung und regelt formale Aspekte der Anordnung. Inhalt und Wirkungen der Anordnung sind in den §§ 5 und 6 geregelt.

Zu Absatz 1

Die zuständige Behörde kann als weitere Maßnahme der Gefahrenerforschung eine Erklärungsanordnung erlassen, wenn die Anordnung einen Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes betrifft und der Gegenstand auch nach Durchführung von Gefahrerforschungsmaßnahmen der ersten Stufe weiterhin verdächtig im Sinne des § 2 Absatz 2 ist. Der Erlass einer Erklärungsanordnung ist also im Verhältnis zu den Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 grundsätzlich subsidiär. Es müssen jedoch weder alle denkbaren Gefahrerforschungsmaßnahmen ausgeschöpft sein, noch kann es genügen, einen kleinen Teil der nach den Umständen des Einzelfalls naheliegenden Maßnahmen zu ergreifen. Das Durchlaufen sämtlicher Ermittlungsmaßnahmen ist daher nicht Voraussetzung für den Erlass der Anordnung; dieser hängt, insbesondere in komplexen Geflechten in- und ausländischer Gesellschaften also nicht davon ab, ob die Behörde beispielsweise jedes denkbare Konto ausgewertet oder jede denkbare Person befragt hat.

Die Erklärungsanordnung darf ergehen, wenn der Gegenstand zum Zeitpunkt ihres Erlasses noch immer verdächtig ist, wenn also noch immer Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Nicht relevant ist dabei, ob dies die ursprünglich vorliegenden Anhaltspunkte sind oder ob die Gefahrerforschungsmaßnahmen nach § 3 Absatz 1 neue Anhaltspunkte hervorgebracht haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt in Satz 1 ein Begründungserfordernis auf und, Satz 3 fordert ein geeignetes innerbehördliches Kontrollverfahren, um zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen für die Annahme des Verdachts nach wie vor vorliegen. Dies soll dem grundrechtlichen Eingriff Rechnung tragen und eine interne Kontrolle gewährleisten. Dies kann beispielsweise dadurch erfüllt werden, dass die Anordnung erst nach Prüfung und Freigabe des nächsten Vorgesetzten oder einer anderen geeigneten Kontrollperson erfolgt (4-Augen-Prinzip).

Zu Absatz 3

Ist weder eine natürliche Person noch Gesellschaft oder sonstige Rechtsgestaltung als Anordnungsgegner zu ermitteln, kann die Anordnung sich nach Satz 1 gegen „unbekannt“ richten. Zur Ermittlung einer Anordnungsgegnerin oder eines Anordnungsgegners sind die – nach den Umständen des Einzelfalls – zumutbaren Aufklärungsbemühungen zu betreiben. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem Gegenstand um Inhaber- oder Namenspapiere handelt, deren Inhaberin oder Inhaber und Verbleib unbekannt sind. Satz 2 schreibt für die Fälle des Satzes 1 die öffentliche Bekanntmachung der Anordnung vor Für die Modalitäten der öffentlichen Bekanntmachung gilt § 10 Absatz 2 VwZG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht eine objektive Anordnungshäufung, solange die Anordnung sich gegen denselben Anordnungsgegner richtet.

Zu § 5 (Inhalt der Anordnung)

Zu Absatz 1

Die Erklärungsanordnung ist bereits nach § 4 Absatz 2 Satz 1 so zu begründen, dass die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner die Umstände, die aus Sicht der zuständigen Behörde zu ihrem Erlass geführt haben zweifelsfrei beurteilen kann. Satz 1 legt fest, zu welchen Umständen die zuständige Behörde eine wahrheitsgemäße und vollständige Erklärung anfordern darf. Aus der Anordnung muss sich nach Satz 2 über die Begründung ihres Erlasses hinaus ergeben, welche Erklärungen von der Anordnungsgegnerin oder vom Anordnungsgegner im konkreten Einzelfall verlangt werden. Da dem Erklärungsverhalten der Anordnungsgegnerin oder des Anordnungsgegners im weiteren Verfahren Bedeutung zukommt, sind die Anforderungen an die Erklärung so detailliert wie möglich darzulegen. Dabei ist jedoch der Kenntnisstand der Behörde zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung zu berücksichtigen.

Bei der Anordnung handelt es sich allerdings nicht um eine erzwingbare Pflicht zur Abgabe einer Erklärung, sondern um eine nicht durchsetzbare Obliegenheit. Der Anordnungsgegnerin oder dem Anordnungsgegner steht es frei, die Erklärung abzugeben. Eine Nichtabgabe der Erklärung kann aber gleichwohl rechtliche Folgen in Bezug auf den Gegenstand nach sich ziehen. Die Erklärungsanordnung ist daher als vorbereitende und nicht vollstreckbare Verfahrenshandlung im Sinne des § 44a Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbständig, sondern nur zusammen mit der Sachentscheidung, in diesem Falle der Entscheidung über die Einziehung durch das Gericht, anfechtbar.

Zu Nummer 1

Zunächst ist wahrheitsgemäß zu erklären, wer wirtschaftlich Berechtigter an dem Vermögensgegenstand ist. Die wirtschaftliche Berechtigung richtet sich nach § 2 Absatz 4 bis 9. Existieren mehrere wirtschaftlich Berechtigte, sind alle zu benennen.

Zu Nummer 2

Der Begriff des wirtschaftlichen Interesses nach Nummer 2 ist § 19 GwG entnommen, dessen entsprechende Geltung angeordnet wird. Es ist also zu erklären, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigte oder wirtschaftlich Berechtigter folgt. Das betrifft zunächst die Stellung des Anordnungsgegners oder der Anordnungsgegnerin selbst, darüber hinaus aber auch etwaige weitere wirtschaftlich Berechtigte. Die wirtschaftliche Berechtigung richtet sich nach § 2 Absatz 4 bis 9.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift fordert historische Angaben dazu, wie der Gegenstand in die Verfügungsmacht des Anordnungsgegners oder der Anordnungsgegnerin gelangt ist. Insbesondere ist anzugeben, woher die für den Erwerb aufgewendeten Mittel stammen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 konkretisiert die allgemeinen Anforderungen der Nummer 2 für den Fall, dass der Vermögensgegenstand von den Treuhändern eines Trusts gemäß § 1 Absatz 6 GwG gehalten wird

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält einen Auffangtatbestand, der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung tragen soll.

Die verlangten Auskünfte sind aufgrund ihrer potentiellen Relevanz für das weitere Verfahren nach Satz 2 so zu bezeichnen, dass der Anordnungsgegner oder die Anordnungsgegnerin bei vernünftiger Betrachtung ersehen kann, was verlangt wird.

Zu Absatz 2

Wird die Vorlage von Schriftstücken oder sonstigen Nachweisen verlangt, wozu auch Nachweise in elektronischer Form gehören können, sind auch diese möglichst genau zu bezeichnen. Es können jedoch auch nach Kategorien umschriebene Nachweise, verbunden mit einer Erklärung zur Vollständigkeit innerhalb der Kategorie (beispielsweise „alle Unterlagen zum Kauf“ einer bestimmten Immobilie) verlangt werden. An eine nachträgliche Anordnung nach Satz 2 können erhöhte Anforderungen zu stellen sein, wenn die bisherigen Ermittlungen die genaue Bezeichnung von Dokumenten erlauben.

Zu Absatz 3

Schließlich ist in der Anordnung anzugeben, an wen die Erklärung in welcher Form und binnen welcher Frist zu richten ist. Die mindestens dreimonatige Erklärungsfrist muss angemessen lang sein.

Zu § 6 (Wirkungen der Anordnung)

Zu Absatz 1

Erst mit Erlass der Erklärungsanordnung stehen der jeweils zuständigen Behörde nach der Generalklausel des Absatzes 1 sämtliche erforderlichen Befugnisse zur Gefahrerforschung

offen, insbesondere das gesamte Spektrum der in Absatz 2 bezeichneten. Während die weniger eingriffsintensiven Befugnisse aus § 3 Absatz 1 dazu dienten, Anhaltspunkte für das Herrühren aus rechtswidrigen Taten im Rahmen der Verfahrenseinleitung überprüfen zu können, ist Zielrichtung nunmehr, einen möglichst vollständigen Informationsstand zur Herkunft des Vermögensgegenstandes, der zu seiner Anschaffung eingesetzten Mittel und dem oder der wirtschaftlich Berechtigten aufzubauen. Dadurch soll der zuständigen Behörde zum einen ermöglicht werden, eine etwaige Erklärung der Anordnungsgegnerin oder des Anordnungsgegners möglichst zügig auf Richtigkeit zu überprüfen. Zum anderen soll sie sich ein Bild über die Erforderlichkeit etwaiger weiterer Ermittlungen oder Sicherstellungsmaßnahmen machen können.

Ein Katalog von Befugnissen wird im Einzelnen in Absatz 2 dargestellt, einige dieser Handlungen bedürfen nach Absatz 4 wegen der besonderen Grundrechtssensibilität einer richterlichen Anordnung.

Zu Absatz 2

In Ausformung der Generalklausel des Absatzes 1 stehen der zuständigen Behörde insbesondere die hier bezeichneten Gefahrerforschungsbefugnisse zu. Die Generalklausel verleiht darüber hinaus die Befugnis zu in Absatz 2 nicht aufgezählten Ermittlungsmaßnahmen nur, soweit es sich um Maßnahmen mit den Katalogmaßnahmen vergleichbarer oder geringerer Eingriffsintensität handelt.

Zu Nummer 1 bis 4

Die Befugnisse sind an § 2 SanktDG angelehnt. Nummer 1 enthält eine Befugnis zum Betreten, von Geschäfts- oder Betriebsräumen während der üblichen Zeiten. Damit ist keine Befugnis zur Durchsuchung verbunden, die in Nummer 2 geregelt ist und einem Richtervorbehalt unterliegt. Das Betreten von Betriebs- und Geschäftsräumen kann beispielsweise dazu dienen, sich einen Überblick über die nach außen in Erscheinung tretende Geschäftstätigkeit eines Unternehmens zu verschaffen. Nummer 3 enthält eine allgemeine Beschlagnahmebefugnis, Nummer 4 eine solche für besondere Gegenstände; beide Beschlagnahmen unterliegen einem Richtervorbehalt.

Zu Nummer 5

In Sachverhalten mit Auslandsberührung kann die Informationserhebung im Wege der Rechtshilfe von den Strukturen im Zielstaat abhängen. Sofern deutsche Behörden jedoch über Auslandsvertretungen oder Verbindungsbeamte verfügen, soll mit dieser Vorschrift ermöglicht werden, grundlegende Erkenntnisse zur Anordnungsgegnerin oder zum Anordnungsgegner und zu ihrem oder seinem Umfeld bei diesen Stellen abzufragen. Vom Bundesnachrichtendienst sollen nur Erkenntnisse abgefragt werden können, die aus öffentlich zugänglichen Quellen erhoben werden könne (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst).

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert das Betretungsrecht aus Absatz 2 Nummer 1. Wenn eine Vereitelung der Maßnahme zu besorgen ist, dürfen Geschäfts- und Betriebsräume auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten betreten werden; das Betretungsrecht erstreckt sich in diesen Fällen auch auf Räume, die zu Wohnzwecken dienen.

Zu Absatz 4

Der Absatz regelt die Anordnungsbefugnis, die aufgrund der Grundrechtsintensität in Bezug auf Beschlagnahmen, auch von Postsendungen, und Durchsuchungen von Wohnungen sowie Geschäfts- und Betriebsräumen nur durch das Gericht angeordnet werden darf. Lediglich bei Gefahr im Verzug soll diese Kompetenz bei der zuständigen Behörde liegen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält Ordnungsvorschriften zur Durchführung einer Durchsuchung. Sie ist an die §§ 106, 107 StPO angelehnt und regelt neben dem Recht zur Anwesenheit des Inhabers der Wohnung oder des Geschäfts- oder Betriebsraums auch das Recht, den Grund der Durchsuchung unverzüglich zu erfahren, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz regelt die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften der StPO zur Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit sowie der Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien.

Zu Kapitel 3 (Sicherungsmaßnahmen)

Zu § 7 (Vorläufige Sicherstellung von Vermögensgegenständen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, bedeutsame Vermögensgegenstände vorläufig sicherzustellen, wenn die Annahme begründet ist, dass der Vermögensgegenstand veräußert oder auf andere Weise dem Verfahren entzogen wird, und hierdurch der Zweck des weiteren Verfahrens gefährdet würde. Zudem muss die Annahme begründet sein, dass der Vermögensgegenstand weiterhin verdächtig ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Herausgabe sichergestellter Gegenstände.

Zu § 8 (Vollziehung, Wirkungen und Verfahren der vorläufigen Sicherstellung; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift regelt das Verfahren, die Vollziehung und die Wirkungen der Sicherstellung und nimmt dabei Bezug auf die entsprechend heranzuziehenden Vorschriften der StPO. Insbesondere ist die Verwahrung in Absatz 3, die Niederschrift in Absatz 4 und die Verwertung in Absatz 6 bis 8 geregelt. In Absatz 10 ist die Kostenregelung verortet. Die zuständige Behörde fordert die Kosten durch Bescheid beim Verpflichteten an. Eine Erstattungspflicht besteht nur bei rechtmäßiger Sicherstellung.

Zu Kapitel 4 (Verfahren nach Erklärungsanordnung)

Zu § 9 (Überprüfung der Erklärung, Verfahrensgang)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Überprüfungspflicht der Erklärung durch die Behörde. Auch hier gilt, dass die zuständige Behörde nicht jedes denkbare Beweismittel auswerten muss, auch wenn dessen Relevanz bei vernünftiger Betrachtung fernliegt.

Zu Absatz 2

Die Regelung legt die Frist fest, in der die zuständige Behörde die Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens zu treffen hat, wenn ein Vermögensgegenstand zuvor vorläufig sichergestellt wurde. Die Vorschrift dient damit der Beschleunigung des Verfahrens im Interesse der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners. Die Verlängerungsmöglichkeit dient dagegen dazu, in besonders umfangreichen oder komplexen Fällen eine angemessene Untersuchung sicherstellen zu können.

Zu Absatz 3

Die Regelung legt die Frist fest, in der die zuständige Behörde die Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens zu treffen hat, wenn kein Vermögensgegenstand sichergestellt oder keine fristgemäße Erklärung abgegeben wurde. Auch diese Vorschrift dient damit der Beschleunigung des Verfahrens, auch wenn die besonderen Verhältnismäßigkeitsauswirkungen einer Sicherstellung in diesen Fällen nicht zum Tragen kommen.

Zu § 10 (Einstellung)

Die zuständige Behörde kann das Verfahren auf zwei verschiedene Arten beenden, durch Antragstellung nach § 11 oder durch Einstellung nach dieser Vorschrift. Daneben kann es das Verfahren auch an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens abgegeben. Die Antragstellung nach § 11 setzt eine mindestens hinreichende Wahrscheinlichkeit voraus, dass der Gegenstand aus rechtswidrigen Taten herrührt. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Antragstellung, dass die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner im Rahmen der Erklärung angegeben hat, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Darüber hinaus dürfen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen, da das Verfahren sonst nach § 14 abgegeben werden müsste. Liegen diese Voraussetzung nicht vor, wird das Verfahren entweder eingestellt oder abgegeben. Im Falle der Einstellung hat die Gefahrerforschung ergeben, dass eine Gefahr nicht angenommen werden kann. Vorläufig sichergestellte Vermögensgegenstände sind nach Absatz 2 unverzüglich herauszugeben. Nach Absatz 3 Satz 1 sind Kosten für die Beschaffung von vorzulegenden Unterlagen im Einstellungsfall stets erstattungsfähig, weitergehende Kosten in Anlehnung an § 24 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbodenschutzgesetzes jedoch nur, wenn die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner den Verdacht, der die zuständige Behörde zum Einschreiten veranlasst hat, nicht zu vertreten haben. Absatz 3 Satz 3 macht schließlich die Erstattung von Rechtsanwaltskosten von der Erforderlichkeit der Zuziehung abhängig. Insoweit können die zu § 162 Absatz 2 VwGO entwickelten Grundsätze herangezogen werden.

Zu § 11 (Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Einräumung des Herrührens aus einer rechtswidrigen Tat)

Wird das Verfahren nicht eingestellt, beantragt die zuständige Behörde bei dem für sie örtlich zuständigen Verwaltungsgericht eine Entscheidung über die Einziehung, wenn dieser zu ihrer Überzeugung aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner dies in der Erklärung nach § 5 eingeräumt hat. Weitere Voraussetzung ist, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat im Sinne des § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung nicht vorliegen. Dies betrifft letztlich die Fälle, wenn in der Erklärung z. B. zugegeben wird, dass der Gegenstand mit Erträgen aus Straftaten bezahlt wurde, ohne dass eine konkrete Tat genannt wurde, für deren Verfolgung ein Strafverfahren eingeleitet werden könnte oder die Tat bereits verjährt ist.

Zu § 12 (Einziehung bei Einräumen des Herrührens aus einer rechtswidrigen Tat)

Mit dieser Vorschrift wird das bisher allein strafrechtlich in § 76a Absatz 4 StGB niedergelegte Regime der *non-conviction-based-confiscation* um eine gefahrenabwehrrechtliche Komponente ergänzt. Dem Gesetzgeber steht es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weitgehend frei, „ob und auf welche Weise er rechtswidrig erlangte wirtschaftliche Vorteile entziehen will“ (BVerfG, 2 BvL 8/19 Tz. 109).

Das Finanz- und Wirtschaftssystem wird durch das Einbringen von bedeutsamen Vermögensgegenstände, die aus rechtswidrigen Taten herrühren, geschädigt (s.o.). Durch die Einziehung wird dieser Schaden beseitigt; die Schadensbeseitigung ist ihrerseits Teil der Gefahrenabwehr (BVerfG, 2 BvL 8/19 Tz. 109 f.). Die Einziehung ist also zur Schadensbeseitigung geeignet. Sie ist zur Schadensbeseitigung auch erforderlich und angemessen.

Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann der zur Überzeugung des Gerichts feststehende Makel der Inkriminierung – anders als beispielsweise eine Listung im Sanktionsbereich – nicht durch Zeitablauf beseitigt werden, so dass eine zeitlich begrenzte Maßnahme für diesen Fall nicht in Betracht kommt. Steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, und die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner hat dies eingeräumt, verbleiben im Falle eines rechtskräftigen Urteils die Wiederaufnahmegründe des § 153 VwGO. Eine ggf. dauerhafte Sicherstellung ist auch deswegen kein milderes Mittel, da sie auch die Nutzungen der sichergestellten Gegenstände umfassen müsste. Anderenfalls könnten inkriminierte Gegenstände weiter zu Geldwäschezwecken genutzt werden, und der Schaden an den Rechtsgütern wäre gleichermaßen eingetreten. Eine Sicherstellung auch der Nutzungen kommt dem Eigentumsentzug jedoch gleich. Schließlich ist die Einziehung auch als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG angemessen (so zu § 73a StGB BGH, Beschluss vom 22. November 1994 – 4 StR 516/94 – BGHSt 40, 371-374, Rn. 8; BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 - BVerfGE 110, 1-33, Rn. 86). Die bereits in der Richtlinie 2015/849 benannten Schutzgüter „Integrität, Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors“, die „Solidität, Integrität und Stabilität der Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt“, das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und die Erhaltung eines fairen Wettbewerbs sind Rechtsgüter von hoher Bedeutung. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das ordnungsgemäße Funktionieren des Finanz- und Wirtschaftssystems und in faire Wettbewerbsbedingungen sind Grundvoraussetzungen einer funktionierenden Marktwirtschaft. Werden diese Grundpfeiler der Wirtschaftsordnung durch Gegenstände bedroht, die zur Überzeugung eines Gerichts aus rechtswidrigen Taten stammen, muss das Eigentumsrecht in der Regel zurückstehen. Die „Soll-Formulierung“ ermöglicht dem Gericht insoweit Möglichkeiten zur Differenzierung.

Rührt ein bedeutsamer Vermögensgegenstand zur Überzeugung des Gerichts aus einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Nr. 5 StGB her, und hat die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner dies eingeräumt, so soll das Gericht die Einziehung des Gegenstandes anordnen, um die Schädigung des Finanz- und Wirtschaftssystems zu beseitigen. Der Begriff des Herrührens richtet sich nach den zu § 261 StGB erarbeiteten Grundsätzen (vgl. BT-Drs. 18/9525, 73). Bei Vorliegen der Voraussetzungen soll die Einziehung angeordnet werden, sie stellt also den gesetzlichen Regelfall dar. Gleichwohl verbleibt dem Gericht ein Ermessensspielraum, um im Einzelfall unverhältnismäßige Einziehungsentscheidungen zu vermeiden (vgl. BT-Drs. 18/9525, 73). Wird die Einziehung angeordnet, geschieht dies durch Urteil des Verwaltungsgerichts. Dem Betroffenen stehen dagegen die Rechtsmittel der VwGO zu. Weitere Voraussetzung für die Einziehung ist neben der Überzeugung des Gerichts der Umstand, dass die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner im Rahmen ihrer Erklärung nach § 5 angeben, der Gegenstand rühre aus einer rechtswidrigen Tat her. Nur in diesem besonders klaren Fall soll die Einziehung durch die zuständige Behörde gegenüber dem Gericht beantragt werden. In allen übrigen Fällen soll auf das strafrechtliche Instrument der selbständigen Einziehung nach § 12 VErmiG i. V. m. § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches zurückgegriffen werden, das eine Einbeziehung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Gerichte) bedingt.

Zu § 13 (Wirkungen der Einziehung, Rechte Dritter)

Zu Absatz 1

Satz 1 der Vorschrift ordnet entsprechend § 75 Absatz 1 StGB den Eigentumsübergang auf den Staat mit Rechtskraft der Einziehung an. Abweichend von der für das Strafverfahren geltenden Grundregel des § 60 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung geht das Eigentum nicht auf das Land über, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat, sondern auf den Rechtsträger der Behörde, die den Einziehungsantrag gestellt hat.

Zu Nummer 1

Ist die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner zum Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Inhaberin oder Inhaber der Sache oder des Rechts, ist der Eigentumsübergang an weitere Voraussetzungen nicht geknüpft. Diese Vorschrift erfasst alle Fälle, in denen die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner Formaleigentümerin oder -eigentümer bzw. Formalinhaberin oder -inhaber des Vermögensgegenstandes ist, auch wenn die wirtschaftliche Berechtigung bei einer anderen Person liegt.

Zu Nummer 2

Gehört der Vermögensgegenstand einem Dritten oder steht ihm zu, richtet sich der Eigentumsübergang nach Nummer 2. Diese Vorschrift erfasst unter anderem Fälle, in denen die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner lediglich als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Inhaberin oder Inhaber auftritt oder in Vollmacht der Eigentümerin oder des Eigentümers handelt. Satz 2 regelt einen Auffangerwerb, beispielsweise wenn die Anordnungsgegnerin oder der Anordnungsgegner selbst nicht Eigentümerin oder Eigentümer ist, aber die wahre Eigentümerin oder den wahren Eigentümer nicht benennen kann oder will.

Zu Absatz 2

Dingliche Rechte Dritter an dem Vermögensgegenstand werden von der Einziehung nicht berührt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift begründet für den Zeitpunkt von der Einziehungsentscheidung bis zu deren Rechtskraft ein relatives Verbot der Veräußerung und sonstiger Verfügungen, welche die Einziehung beeinträchtigen könnten.

Zu Absatz 4

Die Einziehung soll auch während eines Insolvenzverfahrens zu einem Eigentumsübergang führen, ohne dass § 91 der Insolvenzordnung entgegensteht, wenn der Vermögensgegenstand vorläufig sichergestellt wurde und die Wirkung der vorläufigen Sicherstellung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt wurde.

Zu Kapitel 5 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 14 (Abgabe an Strafverfolgungsbehörden oder an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, wie die nach diesem Gesetz zuständige Behörde vorzugehen hat, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Vermögensgegenstand durch eine rechtswidrige Tat erlangt wurde oder aus einer solchen herrührt. Dies umfasst zwei Fallkonstellationen: Zum einen, können sich während der Ermittlungen der zuständigen Behörde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat ergeben. Zum anderen kann zwar ein solcher Anfangsverdacht nicht vorliegen, der zuständigen Behörde können aber Anhaltspunkte vorliegen, dass der Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Im letzteren Fall ist das Verfahren zur Durchführung eines selbständigen Ermittlungsverfahrens (als *in-rem*-Verfahren) an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben Die zuständige Strafverfolgungsbehörde ist daher unverzüglich in Kenntnis zu setzen und das Verfahren nach diesem Gesetz bis zur abschließenden Entscheidung über das Strafverfahren auszusetzen, sobald die zuständige Staatsanwaltschaft ein Verfahren eingeleitet hat. Dies soll parallele Ermittlungen von mehreren Behörden vermeiden. Eine

Benachrichtigung der Anordnungsgegnerin oder des Anordnungsgegners hat in diesen Fällen im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erfolgen und kann unterbleiben, solange dies den Zweck des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährdet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Umgang mit sichergestellten Gegenständen, wenn das Verfahren abgegeben wird. Die Gegenstände sollen in diesen Fällen weiterhin sichergestellt bleiben, bis die übernehmende Staatsanwaltschaft eine entsprechende Entscheidung über den weiteren Umgang mit und Verbleib des Gegenstandes getroffen hat (z. B. Anschlussbeschlagnahme). Diese Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 erklärt die Regelungen des selbständigen Einziehungsverfahrens für solche Fälle des Absatzes 1 Satz 1 für anwendbar, in denen ein Ermittlungsverfahren mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte nicht geführt werden kann, jedoch als selbständiges *in-rem*-Verfahren geführt wird. Absatz 3 Satz 2 regelt die hierfür erforderliche Modifizierung der Voraussetzungen des bereits bestehenden Instruments der selbständigen Einziehung. Die Voraussetzungen der Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches bedürfen der Modifizierung, um auf die hier gegenständlichen Fälle zu passen. Daher soll die Vorschrift mit der Maßgabe Anwendung finden, dass eine Sicherstellung in einem Verfahren wegen des Verdachts einer in § 76a Absatz 4 Satz 3 des Strafgesetzbuches genannten Straftat nicht mehr alleiniges Kriterium für die selbständige erweiterte Einziehung ist.

Vielmehr reicht für ein selbständiges Einziehungsverfahren als *in-rem*-Verfahren aus, dass ein nach Absatz 1 dieser Regelung bezeichneter Vermögensgegenstand vorliegt. Damit sind solche Vermögensgegenstände gemeint, die zunächst verdächtig im Sinne dieses Gesetzes und damit Gegenstand eines Verfahrens nach diesem Gesetz waren und bei denen nach Überprüfung der Erklärung Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat herrühren. Beide Kriterien begründen eine qualitativ vergleichbare intensive Verdachtslage in Bezug auf das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat, zumal die nach diesem Gesetz anzulegenden Verdachtsmomente nach europäischem und deutschem Recht als besondere Risikofaktoren in Bezug auf Geldwäsche anerkannt sind.

Es ist jedoch nicht Voraussetzung, dass der Gegenstand nach diesem Gesetz sichergestellt worden ist. Die Sicherstellung nach § 7 dient allein der Abwendung der Gefahr, dass der Vermögensgegenstand dem Verfahren entzogen werden könnte. Liegen keine Anhaltspunkte für eine solche Gefahr vor, wird der Gegenstand nach diesem Gesetz nicht sichergestellt, sondern verbleibt bei der Anordnungsgegnerin oder dem Anordnungsgegner. Gleichwohl müssen auch diese nicht sichergestellten Vermögensgegenstände – soweit die oben dargestellten Voraussetzungen zum Herrühren aus einer Straftat vorliegen – der Einziehung zugänglich sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Möglichkeit, die Ermittlungen nach diesem Gesetz nach einer Einstellung nach Absatz 1 wieder aufzunehmen, wenn im Strafverfahren keine Entscheidung über die Einziehung des Vermögensgegenstandes erging. Dies soll sicherstellen, dass der Zweck dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde weiterverfolgt werden kann. Ein solcher Verfahrensabschluss ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Besonderheiten in Bezug auf ein selbständiges Einziehungsverfahren. Insoweit sollen die Regelungsinhalte des Absatzes 4 entsprechend Anwendung finden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht eine Absatz 1 und 4 entsprechende Regelung für die Fälle mit Sanktionsbezug vor.

Zu Kapitel 6 (Datenverarbeitung)

Zu § 15 (Allgemeine Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt eine Grundnorm für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde dar, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2 erforderlich ist und andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an § 8 Absatz 2 ZFdG. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung desselben Zwecks, der für die Datenerhebung maßgeblich war, durch die zuständige Behörde unterliegt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu in seinem Urteil vom 20. April 2016 (BVerfG, a. a. O., Randnummern 278 f., 282) aus: „Der Gesetzgeber kann eine Datennutzung über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus als weitere Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten erlauben. Er kann sich insoweit auf die der Datenerhebung zugrundeliegenden Rechtfertigungsgründe stützen und unterliegt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung. Die zulässige Reichweite solcher Nutzungen richtet sich nach der Ermächtigung für die Datenerhebung. Die jeweilige Eingriffsgrundlage bestimmt Behörde, Zweck und Bedingungen der Datenerhebung und definiert damit die erlaubte Verwendung. Die Zweckbindung der auf ihrer Grundlage gewonnenen Informationen beschränkt sich folglich nicht allein auf eine Bindung an bestimmte, abstrakt definierte Behördenaufgaben, sondern bestimmt sich nach der Reichweite der Erhebungszwecke in der für die jeweilige Datenerhebung maßgeblichen Ermächtigungsgrundlage. Eine weitere Nutzung innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung kommt damit nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht wie für die Datenerhebung maßgeblich. Für die Wahrung der Zweckbindung kommt es demnach darauf an, dass die erhebungsberechtigte Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt.“

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt eine Erlaubnisvorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die die zuständige Behörde selbst erhoben hat oder ihr von einer anderen Stelle übermittelt wurden, in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse dar. Die Regelung orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt.

Die Einrichtung und Nutzung einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse ist für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörde erforderlich. Ausgangspunkt ist das der Digitalisierung geschuldete, stetige Ansteigen der vorhandenen Daten, welche durch die zuständige Behörde ausgewertet werden müssen. Es bedarf insofern einer Fortentwicklung der technischen Instrumente zur Bewältigung der administrativen Aufgaben. Ein Baustein dafür sind Anwendungen zur automatisierten Datenanalyse.

Die Verarbeitung gespeicherter Daten im Rahmen einer automatisierten Datenanalyse greift zweifach in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m.

Art. 1 Abs. 1 GG) ein: Zum einen stellt die Nutzung der Daten über den ursprünglichen Zweck hinaus einen neuen Grundrechtseingriff dar, der (allgemein) nach dem Grundsatz der Zweckbindung gerechtfertigt sein muss. Zum anderen hat das BVerfG ein potentielles Eigengewicht der automatisierten Datenanalyse festgestellt (BVerfG, a. a. O., Rn. 53 ff.), welches über das Eingriffsgewicht der ursprünglichen Datenerhebung hinausgeht. Insofern ist immer eine Bestimmung dieses Eigengewichts erforderlich. Das BVerfG hebt in seinem Urteil zwei Kriterien hervor, die für diese Bestimmung von besonderer Bedeutung sind. Das sind einerseits „Art und Umfang der Daten“ sowie andererseits die „Methoden der Analyse“.

Das Eingriffsgewicht der automatisierten Datenanalyse wird laut BVerfG vor allem durch Art und Umfang der Daten bestimmt, die in diese einbezogen werden. Anhand dieser Variablen kann das Eingriffsgewicht und damit die Anforderungen an die Rechtsgrundlage somit erheblich gesteigert oder reduziert werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 71 ff.). Danach wird das Gewicht des Grundrechtseingriffs durch gesetzliche Regelungen zur Herkunft der Daten reduziert, wenn eine Begrenzung auf Daten, die die Behörde selbst oder zumindest eine andere inländische Behörde erhoben hat, stattfindet.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Methoden der automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse weiter konkretisiert. Damit werden die wesentlichen Grundlagen zur Bestimmung der Verarbeitungsmethoden im Gesetz geregelt. Eine detaillierte Beschreibung der Methode im Einzelnen erfolgt sodann in der vom Ermittlungszentrum Geldwäsche zu erstellenden Datenschutzdokumentation, insbesondere in der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO.

Die automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse setzen am Datenbestand der zuständigen Behörde an und unterstützen die zuständige Behörde bei deren Ermittlungsarbeit, welche Daten und sonstigen Informationen vertieft zu analysieren sind. Hinsichtlich der automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse, wie sie für die zuständige Behörde ausgestaltet wird, ist, auch in Abgrenzung zu dem der Entscheidung des BVerfG vom 16. Februar 2023 zugrunde liegenden Sachverhalts wesentlich zu berücksichtigen, dass es sich beim Datenbestand der zuständigen Behörde um eine homogene Datensammlung handelt. Denn die zuständige Behörde verarbeitet die Daten nur zu einem Zweck, der in den Ermittlungen zur Herkunft von verdächtigen bedeutsamen Vermögensgegenständen im Sinne dieses Gesetzes oder zu ihrem wirtschaftlich Berechtigten liegt. Dies ist bei anderen Behörden in der Regel nicht der Fall, da sie u.a. eine Zuständigkeit für eine Vielzahl von Deliktsbereichen haben, präventiv wie repressiv tätig werden und daher die vorhandenen Daten bei einer automatisierten Datenanalyse, oder beim Einsatz von KI über den gesamten Datenbestand hinweg einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden bzw. umgewidmet werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 5 regelt dabei die Speicherdauer in automatisierten Verfahren und bestimmt dadurch die Datenmenge (BVerfG, a. a. O., Rn. 84). Maßgeblich hierfür sind die Löschfristen aus § 32.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient im Wesentlichen der Klarstellung und regelt den Vorrang der StPO in strafrechtlichen Verfahren.

Zu § 16 (Ermittlungen infolge einer Mitteilung einer anderen Behörde)

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass jede öffentliche Stelle der jeweils zuständigen Behörde von Amts wegen Hinweise mitteilen kann, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde erforderlich ist und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem nicht entgegenstehen. Hierdurch soll der Informationsfluss zwischen Behörden gewährleistet werden. Die nähere Ausgestaltung hierzu findet sich in den folgenden Absätzen.

Zu Absatz 2

Satz 1 gibt vor, dass die öffentliche Stelle der zuständigen Behörde den verdächtigen Vermögensgegenstand und den Sachverhalt mitteilt. Satz 2 stellt eine Erlaubnisnorm für die Datenübermittlung durch eine öffentliche Stelle an die zuständige Behörde dar, wenn die personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde erforderlich sind. Satz 3 verweist hierfür auf die Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 und 3 BDSG. Satz 4 dient im Wesentlichen der Klarstellung und regelt den Vorrang der Vorschriften der StPO (§ 477), des Artikel 10-Gesetzes (§ 7), des BVerfSchG (§ 19), des BND-Gesetzes (§ 18) und des MAD-Gesetzes (§ 12). Die Einschränkung der Übermittlung entspricht den Anforderungen der Entscheidung des BVerfG vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17).

Mit den hohen Anforderungen an eine solche Übermittlung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass dem Verfassungsschutz weitreichende Befugnisse zur Datenerhebung zustehen, die im Vergleich zu anderen Behörden an deutlich geringere Eingriffsschwellen geknüpft sind. Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich zu dem Zweck der originären eigenen Aufgabenerfüllung. Aufgrund der unterschiedlichen Zwecke der Datenerhebung muss auch bei der Übermittlung die strenge Zweckbindung am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung berücksichtigt werden.

Ferner regelt Absatz 1 die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt einen weiteren Übermittlungsgrundsatz und bezieht sich nicht nur auf Daten aus Akten. Sollen Daten übermittelt werden und sind weitere Daten der betroffenen Person oder eines Dritten, die der Empfänger nicht benötigt, so miteinander verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, ist eine Übermittlung dieser nicht erforderlichen Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung nicht überwiegen. Eine Veränderung oder Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Die weiteren Unterformen der Datenverarbeitung sind jedoch zulässig, da sonst auch die nach Absatz 1 übermittelten Daten auf Grund ihrer Verbindung mit den nicht erforderlichen Daten nicht gespeichert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht werden könnten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die im Absatz 1 genannten Hinweise elektronisch zu erfolgen haben. Ein sicherer Übermittlungsweg ist zu gewährleisten. Nur im Falle einer Störung kann eine Übermittlung auf postalischen Weg stattfinden.

Zu Absatz 5

Die Regelung erlaubt der zuständigen Behörde, die von einer Strafverfolgungsbehörde übermittelten Daten nach Absatz 2 an eine andere öffentliche Stelle zu übermitteln, wenn

deren Interessen an der Verwendung der Daten die Interessen des Betroffenen überwiegen und der Untersuchungszweck des Strafverfahrens dadurch nicht gefährdet werden kann.

Zu Absatz 6

Die nach dem VErmiG wahrzunehmenden Aufgaben und vorgesehenen Befugnisse weisen wesentliche Berührungspunkte zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität durch die Zollverwaltung auf. So können Erkenntnisse zu Vermögensgegenständen im Sinne des VErmiG insbesondere aus Vorermittlungen sowie präventiven und repressiven Verfahren des Zollfahndungsdienstes resultieren. Gleiches gilt mit Blick auf die Durchführung sog. Clearingverfahren (§ 12a Absatz 7 ZollVG), welche zunächst als ergebnisoffenes Erkenntnisverfahrens außerhalb der Strafprozessordnung durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes geführt werden Da die Durchführung von Verfahren nach dem VErmiG dem Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung vorbehalten sein sollen, sind diesem einschlägige Sachverhalte zum Zwecke der Durchführung eines Vermögensermittlungsverfahrens zuzuleiten. Unabhängig von dem hiermit einhergehenden konkreten Zuständigkeitswechsel erfolgt mit den weitergehenden Ermittlungen auf Basis des VErmiG eine Erkenntnisanreicherung bzw. -verdichtung des in die originäre Zuständigkeit des Zollfahndungsdienstes fallenden Ausgangssachverhalts. Es ist nur folgerichtig die gewonnenen Erkenntnisse der jeweiligen Behörde des Zollfahndungsdienste als ursprüngliche Informationsquelle für deren Aufgabenwahrnehmung nach § 4 oder § 5 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes zurückzuspiegeln, um das Erkennen etwaiger Querverbindungen, die Verdichtung bestehender Erkenntnisse sowie neue Ermittlungsansätze zu ermöglichen. Im Hinblick auf eine konsequente Bekämpfung von insbesondere schwerer und organisierter Kriminalität ist ein derart vernetztes Vorgehen und die Verzahnung der behördenübergreifenden Erkenntnisgewinnung unerlässlich und wird mit § 19 Absatz 6 VErmiG sichergestellt.

Zu § 17 (Verarbeitungsbeschränkungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 1 regelt dabei die unmittelbare Aussonderung von Daten bei Nichttreffern. Wenn große Datenmengen verarbeitet werden, die eine hohe Anzahl von überwiegend unbeteiligten Personen beinhalten, wirkt es eingriffsmildernd, wenn die Datenverarbeitung in Sekundenschnelle durchgeführt wird und die erfassten Daten im Nichttrefferfall unmittelbar wieder ausgesondert werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 84).Die personenbezogene Daten, die nach Satz 1 einbezogen wurden, sind dabei unverzüglich zu löschen. Unter unbeteiligten Personen sind Personen zu verstehen, die mit den Beschuldigten nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen. Dazu gehören keine Kontaktpersonen. Kontaktpersonen sind Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie mit den Beschuldigten nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen oder durch sie weiterführende Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung der Finanzkriminalität zu erwarten sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 2 regelt dabei eine automatisierte Einbeziehung personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen in automatisierte Verfahren.

Die Vorgabe, dass Daten nicht automatisiert einbezogen werden, sondern für jeden Analysevorgang händisch hinzugezogen werden müssen, trägt zur Reduktion der Datenmenge

bei (BVerfG, a. a. O., Rn. 88). Eine mögliche Verknüpfung der Analyseanwendung mit dem Internet ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 3 schließt von der Verarbeitung in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse personenbezogene Daten aus, die vom genannten Behördenkreis erhoben oder aus Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO, Online-Durchsuchung nach § 100b StPO, Verkehrsdatenabfrage nach § 100g StPO, länger andauernder Observation nach §§ 100f, 100h, 100i StPO, unter Einsatz von verdeckt ermittelnden Personen oder Vertrauenspersonen nach § 110a StPO oder aus vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung gewonnen wurden. Dadurch bestimmt die Regelung die Herkunft der Daten und reduziert das Gewicht des Grundrechtseingriffs (BVerfG, a. a. O., Rn. 78 und 80).

Zu Absatz 4

Absatz 4 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 4 schließt von der Verarbeitung in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse biometrische Daten aus. Durch den Ausschluss biometrischer Daten, also besonders sensibler Daten, entfaltet die Regelung begrenzende Wirkung und verringert Eingriffsgewicht (BVerfG, a. a. O., Rn. 86).

Zu Absatz 5

Absatz 5 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 5 schließt den Einsatz von automatisierten selbstlernenden Systemen und von automatisierten Systemen, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen (sog. „Predictive Policing“) treffen können, aus. Dadurch wird der Eingriffsgewicht verringert (BVerfG, a. a. O., Rn. 97 ff. und 120). Ein vollständiger Ausschluss selbstlernender Systeme ist für die automatisierte Datenanalyse der zuständigen Behörde im Hinblick auf das Urteil des BVerfG nicht erforderlich. Ferner ist es ausgeschlossen, Daten in automatisierten Verfahren ohne konkreten Anlass, also unberechtigt und rechtsgrundlos, zu verarbeiten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht für die zuständige Behörde die Verpflichtung vor, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten mittels einer automatisierten Datenanalyse durch technische und organisatorische Vorkehrungen eine datenschutzkonforme Verarbeitung sicherzustellen und eine effektive Kontrolle der Nutzung der Systeme zu gewährleisten. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen sind im Einzelnen in der zu erstellenden Datenschutzdokumentation festzulegen.

Zu § 18 (Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Befugnis der zuständigen Behörde eingehende Telefongespräche aufzuzeichnen und speichern zu dürfen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist und orientiert sich dabei an § 34 ZfDG. Dies gilt nach Absatz 1 bei Anrufen zu Telefonnummern, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben bekannt gegeben worden sind. Aus Gründen der

transparenten Datenverarbeitung ist zu Beginn des Telefongesprächs auf die Aufzeichnung entsprechend hinzuweisen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die aufgezeichneten Daten spätestens nach 30 Tagen zu löschen, es sei denn, die aufgezeichneten Telefonanrufe werden zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung, zur Abwehr von Gefahren von erheblicher Bedeutung oder zum Zeugenschutz benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.

Zu § 19 (Daten aus Strafverfahren)

Regelungszweck dieses Gesetzes ist die Abwehr von Gefahren für das deutsche Wirtschafts- und Finanzsystem. Ein herausragendes öffentliches Interesse besteht unstrittig auch zur Abwehr von Gefahren, die von einem bedeutsamen Vermögenswert ungeklärter Herkunft ausgehen.

Dass die nach diesem Gesetz zuständige Behörde nicht selbst alle Ermittlungsmethoden zur Verfügung stehen, die möglicherweise untrennbarer Datenbestandteil eines Strafverfahrens sind, steht einer Datenübermittlung nicht entgegen, denn das Kriterium der hypothetischen Neuerhebung gilt nicht schematisch abschließend. Eingriffsmindernd wirkt zudem, dass diese Daten zuvor von den Strafverfolgungsbehörden unter den für diese geltenden strengen Anforderungen erhoben wurden. (BVerfG 1 BvR 1619/17). Eine Übermittlung von Daten aus Strafverfahren an die nach diesem Gesetz zuständige Behörde im Rahmen von deren Aufgabenerfüllung ist daher zulässig.

Zu § 20 (Abgleich personenbezogener Daten)

Die Vorschrift regelt die Befugnis zum Abgleich von personenbezogenen Daten aus eigenen Dateisystemen oder solchen, zu denen eine Berechtigung zum Abruf besteht und entspricht damit § 36 ZFdG.

Zu § 21 (Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung)

Diese Vorschrift entspricht dem § 37 ZFdG und regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung.

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht der zuständigen Behörde, dort vorhandene personenbezogene Daten für wissenschaftliche Forschung zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Wurden die personenbezogenen Daten mit dem Einsatz eingriffsintensiver Maßnahmen gewonnen oder die von Nachrichtendiensten oder den Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben und sodann an die zuständige Behörde übermittelt, dürfen sie nach § 25 Absatz 1 Satz 2 nicht für die wissenschaftliche Forschung verwendet werden.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Übersendung von Akten zum Zwecke der Einsichtnahme im Regelfall in Form von Ablichtungen erfolgen soll, um das Risiko von Beschädigungen, Verlust oder möglichen Veränderungen des Akteninhalts möglichst gering zu halten. Die Übersendung von Originalen ist insoweit begründeten Ausnahmefällen vorbehalten.

Zu § 22 (Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken)

Die Vorschrift bestimmt die Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Vorgangsverwaltung und ist an § 38 ZFdG angelehnt, mit der Abwandlung, dass keine Regelung zum Informationssystem erforderlich ist (§ 38 Absatz 2 ZFdG).

Zu § 23 (Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich)

Der Inhalt dieser Vorschrift lehnt sich an § 65 ZFdG an. Der erste Absatz regelt die Befugnis zur Datenübermittlung an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen und die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen. Ganz grundsätzlich soll eine Übermittlung anhand des Katalogs aus Satz 1 beurteilt werden.

Darüber hinaus soll die zuständige Behörde verbundrelevante Daten in den polizeilichen Informationsverbund übermitteln (§§ 29 und 30 BKAG). Nach Absatz 2 werden derartige Übermittlungen nicht in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Eine moderne und erfolgsorientierte Strafverfolgung setzt einen umfassenden und bewerteten Datenbestand zur Wahrnehmung der obliegenden Aufgaben (Ermittlungen zu Personen, Personengruppen, Sachverhalten) nach der StPO sowie den Polizeigesetzen voraus. Es ist daher nur folgerichtig, dass die zuständige Behörde hierzu unter Beachtung der im Übrigen geltenden Verarbeitungsregelungen einen obligatorischen Beitrag leistet.

Zudem ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der ZfS als Strukturen innerhalb der gleichen Dachbehörde personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem GwG und dem SanktDG übermitteln kann.

Die Regelung des Absatzes 6 Satz 1 schreibt für die Fälle der Übermittlung von Daten an nichtöffentliche Stellen die Zustimmung der Stelle vor, von der die Daten übermittelt wurden, wenn für die zuständige Behörde Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Übermittlung der Zweck der ursprünglichen Datenerhebung gefährdet würde. Satz 2 sieht für die übermittelnde Stelle die Möglichkeit vor, bestimmte Daten von vornherein so zu kennzeichnen oder mit einem Hinweis zu versehen, dass vor einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen ihre Zustimmung einzuholen ist.

Zu § 24 (Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift, die an § 66 ZFdG angelehnt ist, regelt die Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch die zuständige Behörde, und stellt sie mit den Datenübermittlungen im Inland gleich, wodurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU)2016/680 entsprochen wird.

Durch Absatz 1 Satz 1 wird die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Regelungen über die Übermittlung an inländische Stellen gleichgestellt.

In Absatz 1 Satz 2 wird die Verantwortung der zuständigen Behörde für die Zulässigkeit der Datenübermittlung zum Zwecke der Hervorhebung der Bedeutung und zur Klarstellung ausdrücklich benannt.

Übermittlungen an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union stellen den Regelfall der Übermittlungen nach Satz 3 dar. Als solche können insbesondere jene Stellen gelten, die von dem betreffenden Staat gemäß Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des

Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, L 75 vom 15.3.2007, S. 26) benannt wurden. Satz 3 regelt im Übrigen den Vorrang des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengenassoziierten Staates.

Zu § 25 (Datenübermittlung im internationalen Bereich)

Die §§ 30 und 31 sind im Zusammenhang zu betrachten. § 30 regelt die Übermittlungsbefugnisse im internationalen Bereich, die durch die Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe in § 31 beschränkt werden, wobei § 31 nicht nur auf den internationalen Bereich der Datenübermittlung anzuwenden ist. Die §§ 78 bis 81 des neuen BDSG sind im Rahmen der geregelten Datenübermittlung stets zu beachten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem § 67 Absatz 1 ZFdG und regelt die Übermittlungsbefugnis personenbezogener Daten an Zoll-, Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen sowie an andere zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind. Durch die Inbezugnahme der §§ 78 bis 80 des BDSG wird den Vorgaben des BDSG in Bezug auf die Datenübermittlung an Drittstaaten und internationale Organisationen Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 67 Absatz 2 ZFdG.

Satz 1 stellt klar, dass die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen im Ausland Daten, insbesondere im Rahmen von Ersuchen um Beauskunftung, unmittelbar auch an andere als die in § 81 des neuen BDSG genannten Stellen übermitteln darf. Die Voraussetzungen des § 81 des neuen BDSG sind hierbei zu beachten.

Satz 2 enthält eine Befugnis zur Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen, die nicht mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Datenübermittlung auch an zwischen- und überstaatliche Organisationen, wie zum Beispiel an die Organe der Vereinten Nationen, die Weltzollorganisation oder die Welthandelsorganisation (WTO), erforderlich sein kann für die Aufgabenerfüllung, zur Gefahrenabwehr sowie bei Anhaltspunkten, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 67 Absatz 3 ZFdG. Mit Satz 2 wird die entsprechende Geltung des § 78 Absatz 2 BDSG angeordnet; danach unterbleibt die Übermittlung, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den personenbezogenen Daten bei den Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte nicht hinreichend gesichert ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten und gibt vor, die Übermittlung und deren Anlass zu dokumentieren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Pflicht der zuständigen Behörde, die Stelle, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden, auf die Zweckbindung hinzuweisen. Zudem ist auch die Mitteilung des vorgesehenen Löschungszeitpunktes erforderlich.

Zu § 26 (Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 68 Absatz 1 ZFdG. Die Regelung berücksichtigt dabei Vorgaben des BVerfG aus dessen Urteil vom 20. April 2016. Die in Absatz 1 genannten Gründe, die einer Datenübermittlung entgegenstehen, gelten für Übermittlungen ins Inland, an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an das internationale Ausland.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 68 Absatz 2 ZFdG. Absatz 2 regelt, in welchen Fällen Datenübermittlungen an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an das internationale Ausland unterbleiben müssen. Um den Anforderungen des BVerfG (Urteil vom 20. April 2016, a.°a.°O., Rn 328) gerecht zu werden, wird die Tatbestandsvoraussetzung der Besorgnis der Verletzung von elementaren Rechtsstaatsgrundsätzen und Menschenrechten als Regelbeispiel in Nummer 5 explizit genannt.

Zu § 27 (Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 90 Absatz 1 ZFdG und regelt das Erfordernis einer Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme. Vor Erlass einer Errichtungsanordnung muss eine Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stattfinden. Zudem bedarf eine Errichtungsanordnung der Zustimmung des BMF.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 90 Absatz 2 ZFdG und dient der Klarstellung, dass auch lediglich vorübergehend geführte Dateisysteme einer Errichtungsanordnung bedürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 90 Absatz 3 ZFdG und regelt die Fälle, in denen die Einholung einer Zustimmung des BMF bzw. eine Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich ist und es zur Aufgabenerfüllung der Sofortanordnung der zuständigen Behörde bedarf. Satz 2 bestimmt, dass in solchen Fällen das Verfahren nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen ist.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem § 90 Absatz 4 ZFdG und dient der Klarstellung, dass die Notwendigkeit der Führung der automatisierten Dateisysteme regelmäßig zu überprüfen ist.

Zu § 28 (Löschfristen)

Die Vorschrift bestimmt die Löschungsfristen für die von der zuständigen Behörde erhobenen personenbezogenen Daten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 17 Absatz 2 möglich ist. Dann sind die Daten nach Erledigung des Verfahrens zu löschen.

Zu Kapitel 7 (Schlussvorschriften)

Zu § 29 (Schadensausgleich)

Entstehen bei der Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörde Schäden, sind diese in entsprechender Anwendung der §§ 51 bis 56 BPolG auszugleichen.

Zu § 30 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Regelung trägt dem Zitiergebot Rechnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes)

Durch die Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes wird das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung innerhalb des BBF eingerichtet.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes)

Das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) sieht in seinem ersten Artikel die Einführung eines BBF-Errichtungsgesetzes vor. In seinem Artikel 2 sieht es sogleich eine Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes vor, um die Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zum 1. Juni 2025 zu regeln. Da dieses Gesetz in Artikel 2 ebenfalls eine Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes vorsieht, die jedoch schon zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, wird hier eine Aufhebung des Artikels 2 aus dem FKBG vorgesehen und der entsprechende Inhalt in dieses Gesetz übernommen, um – entsprechend den Empfehlungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit – fehlerhafte Ausführungen der Änderungsbefehle zu vermeiden. Es handelt sich daher bei den Artikeln 3 und 4 dieses Gesetzes nicht um inhaltliche Neuerungen, sondern lediglich um Gesetzestechnik.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes)

Die Aufhebung des Artikel 2 des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes führt die Änderung aus Artikel 3 fort, auf dessen Begründung insoweit verwiesen wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes)

Zu Nummer 1

In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die zuständige Behörde nach § 1 Absatz 3 Vermögensermittlungsgesetz aufgenommen, um die Datenübermittlung vom Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung zur ZfS sicherzustellen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In § 12 Absatz 5 wird die Möglichkeit der Abgabe des Verfahrens von der ZfS an das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung vorgesehen, wenn nach Durchführung der Ermittlungen durch die ZfS die Eigentümerin oder der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden konnte oder durch Tatsachen begründete Zweifel an deren oder dessen Eigentum oder wirtschaftlicher Berechtigung bestehen. Das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung soll dadurch die Möglichkeit erhalten, die Einleitung von Maßnahmen nach dem VErmiG prüfen zu können.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Absatz 8 betrifft Verfahren, die gemäß § 14 Absatz 6 VErmiG an die ZfS abgegeben wurden. Hat die ZfS ihre Ermittlungen zu diesem Vorgang abgeschlossen oder aus bestimmten Gründen keine Ermittlungen aufgenommen, hat sie hierrüber das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung zu unterrichten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Mit der Anfügung von § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 soll der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Befugnis eingeräumt werden, dem Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung Auskunft aus dem Kontenabrufverfahren erteilen zu können.

Zu Artikel 7 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Die Ergänzung in § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 dient der Aufnahme der neu errichteten Behörde für administrative Vermögensermittlungen unter dem Dach des BBF in den Kreis der Adressaten der Übermittlung von relevanten Analyseergebnissen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Demnach hat die Zentralstelle die Befugnis, von Amts wegen oder auf Ersuchen für die Aufgabenwahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten an die Behörde für administrative Vermögensermittlungen, das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung, weiterzuleiten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird das Kraftfahrtbundesamt die Befugnis eingeräumt Anfragen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Vermögensermittlungsgesetz zu beantworten.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der nach dem Vermögensermittlungsgesetz zuständigen Behörde, das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung, durch das Kraftfahrtbundesamt die entsprechenden Auskünfte auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden können.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Durch die Regelung triff das VErmiG erst zum 1. Januar 2025 in Kraft. Hierdurch soll der zuständigen Behörde die erforderliche Zeit gegeben werden, entsprechende Vorbereitungen zur Erfüllung der Aufgabe vorzunehmen.

Einzig Artikel 3, der die Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung in das Bundesamt zur Bekämpfung

von Finanzkriminalität zum 1. Juni 2025 regelt, tritt zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 3 verwiesen.